Beilagen zu No. V.

1te Beilage.

Aus der von dem Vorsteher Stemmer zu Heisingen Namens, dieser und der übrigen in rubro bemerkten Honnschaften der Herrschaft Werden, unterm gestrigen dato bei dem Kreis-Einnehmer Rath Lauten eingelegten, und von diesem bei unterzeichneter rc. Commission eingereichten Protestation gegen den höhern Orts bestimmten extraordinairen Steuer-Ausschlag, um die Kosten der Absendung der dasigen Erbhuldigungs-Deputirten zu bestreiten, ist ersehen worden, wie dieselben vermeinen, den auf sie fallenden Ausschlag nicht ehender abzuführen, verbunden zu seyn, bis Ihnen diese Kosten specificirlich nachgewiesen worden wären. Die Supplicanten beziehen sich hierbei auf den zwischen der ehemaligen Abtey und den dasigen Eingesessenen abgeschlossenen Landes-Vergleich, wodurch sie ein Recht zur Nachweisung sämmtlicher, die Summa von 5 Rthlr. übersteigenden extraordinairen Ausgaben zu haben vermeinen.

Den Supplicanten gereicht hierauf zum Bescheide, daß da sämmtlichen Vorstehern die Absendung von Erbhuldigungs-Deputirten vorhin bekannt gemacht worden, auch die Kosten-Rechnungen jener Deputirten Allerhöchsten Ortes untersuchet und festgesetzt worden, man von Supplicanten verhofft, daß dieselben zu den diesseitigen höchsten Landes-Stellen so viel Zutrauen haben werden, daß diese keinen extraordinairen Ausschlag festsetzen werden, ohne den Bedarf untersuchet zu haben, wie dies gegenwärtig in Hinsicht der von Erbhuldigungs-Deputirten liquidirten Kosten insbesondere geschehen ist. Da

nun die endliche Befriedigung dieser Deputirten dringend nothwendig ist, auch sämmtliche übrige Honnschaften der Herrschaft Werden bereits Zahlung in der Allerhöchst festgesetzten Art geleistet haben; so wird den querulirenden Honnschaften eine endliche Frist von vier Tagen gesetzt, um auch ihren von dem Kreis-Einnehmer Lauten Ihnen zu bestimmenden Antheil an dem extraordinairen Ausschlag abzuführen, widrigenfalls derselbe angewiesen ist, die Rückständigen, mittelst gestärkter, allenfalls militairischen Execution, zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Essen, den 8ten December 1803.

Königlich-Preußische Interims-Verwaltungs- und Organisirungs-Commission.

Engels. v. Erdmannsdorff.

Resolutio
für die Vorsteher der Honnschaften Heisingen, Heidhausen, Fislacken, Hamm, Hinsbeeck, Holsterhausen und Rodberg in der Herrschaft Werden.

Dem Vorsteher Stemmer zu Heisingen (welcher für sich und die übrige genannte Honnschaften die bekannte Erklärung gegen den Nebenausschlag mir eingereicht hat) wird auch hiemit bei ein Cassenthaler Strafe anbefohlen, die von der Hochlöblichen Commission darauf ertheilte, und ihm in originali nun insinuirte Resolution ohne allen Verzug, sowohl auf dem Bauerhofe zu Heisingen, als einem jeden der mitunterschriebenen Vorsteher der genannten Honnschaften zur schuldigen Nachachtung bekannt zu machen, und selbst lesen zu lassen.

Cum Mdto intim. et ref.

Werden, den 9ten Dec. 1803.

Lauten.

K. E.

2te Bei-

2te Beilage.

Unterthänige Vorstellung auf den hohen Bescheid vom 8ten d. M.

Betreffend den extraordinairen Steuer-Ausschlag von 940 Rthlr.

an

die Hochlöbl. Königlich Preußische Interims- Verwaltungs- und Organisirungs-Commission

von

den in der Protestation vom 6ten dieses unterzeichneten Vorstehern.

Wohl- und Hochwohlgeborne Herren!

Euer Wohl- und Hochwohlgeborne haben auf unsere Protestation gegen den Verfassungswidrigen Ausschlag der für Sendungskosten der Erbhuldigungs-Deputirten, und sonstige dringende Landesumstände geforderten 850 Rthlr. den hohen Bescheid unterm 8ten l. M. zu ertheilen geruhet, daß die Kosten-Rechnungen jener Deputirten allerhöchsten Orts untersucht und festgesetzt worden, und daß die andere Honnschaften der Herrschaft Werden in der Allerhöchst festgesetzten Art, bereits Zahlung geleistet hätten, daß also, weil die Befriedigung dieser Deputirten dringend nothwendig sey, der vom Kreis-Einnehmer Lauten uns zu bestimmende Antheil binnen endlicher Frist von vier Tagen, bei Vermeidung gestärkter, allenfalls militairischer Execution, zu entrichten wäre.

Wir finden uns durch diese hohe Verfügung, mit Ehrerbietung sey es gesagt, sehr gekränkt, denn unsere Protestation bezielte nicht bloß die Deputations-Kosten zur Erbhuldigung, sondern vornehmlich das erweiterte Rubrum: Und sonstige dringende Landes-Umstände. Diese Ueberschrift ist zu dunkel, ihr steht offenbar die Exceptio generalitatis entgegen.

Uns

Uns ist auch weder eine Höchste noch Allerhöchste Resolution gehörig bekannt gemacht worden, vermöge welcher 1. jener Etat der Kosten fixirt, und dabei eine so dunkele Rubrik genehmiget, sodann 2. auch solche Vertheilungsart festgesetzt seyn sollte, nach welcher der Honnschaften Antheil 850 Rthlr. betrage.

Was hier unser unterthäniges Befremden vermehret, ist die Calculation jener Deputationskosten, so wie sie mit Bewilligung der Landschaft bestimmt worden; Es waren nämlich der Deputirten vier, als Repräsentanten der vier Stände, des Adel- und Geistlichen, sodann des Handel- oder Gewerb- und Bauerstandes, neunzehn oder zwanzig Tage dauerte ihre Sendung, das jedem Deputirten zu vier Rthlr. bestimmte Taggeld kann also den Betrag von 320 Rthlr. nicht übersteigen. Und wollte man einsweilen annehmen, daß das dunkele Rubrum die größere Summe befasse, daß wie verlautet, der Totalbetrag 940 Rthlr. ausmache, wie soll man dann den modum repartiendi begreifen, nach welchem die Landeigenthümer darab 850 Rthlr. folglich noch mehr als neun Zehntel, hingegen die drei übrigen Stände nicht einmal ein Zehntel tragen sollten.

In der That können wir uns nicht vorstellen, daß unser Allergnädigster König einen für uns so auffallend harten Vertheilungsfuß festgesetzt, und hierunter von der landschaftlichen Verfassung eine Ausnahme habe machen wollen.

Von der landschaftlichen Verfassung sagen wir, und berufen uns deshalb nicht auf ein dunkeles unbestimmtes Herkommen, sondern auf klare offenkundige Fundamental-Verträge; So heißt es in dem provisorischen Vergleich d. d. Berlin den 10ten October 1774 Art. 2.

„Soll vor die Zukunft sowohl in ordinariis als extraordinariis ein mehreres nicht ausgeschlagen, und von denen Eingesessenen gefordert oder genommen werden, als was mit denen dazu gehörigen Adelichen, Meistbeerbten, Deputirten des Stadt-Magistrats und denen Vorstehern der Honn- und Bauerschaften würklich per majora quartaliter gethädiget und gewilliget worden." —

Und in dem Landesregulativ d. d. Berlin den 4ten Decembr. 1776 lautet die bestimmte Vorschrift Art. 14 dahin:

„Sind

„Sind beide Theile, (der Reichsadel und die Eingesessenen) in Ansehung „der Rubrik zu allerhand Landesnothdurften darin einig, daß solches „nicht gänzlich wegfallen könne, weil füglich nicht anderst als mit 50 „oder 100 Rthlr. die Repartition zu machen, mithin zur Ergänzung „des anders nicht wohl zu repartirenden Ausschlags demselben etwas „beizusetzen nöthig seye; aus diesen in der Landesrechnung nachzuwei„senden Geldern müssen hauptsächlich die bei einigen der vorbemeld„ten Posten an Agio und sonsten Nebenausgaben vorfallende Kösten, „und wenn sonst in allgemeinen Landesangelegenheiten, unversehens „kleine Ausgaben unter 5 Reichsthlr. vorkommen, bezahlt werden; „dahingegen alles, was sich über 5 Reichsthlr. beträgt, und nicht zu „den ausgeschlagenen Posten gehört, aus solchen Geldern nicht ge„nommen, noch auch sonst in Rechnungsabgabe gebracht, sondern wie „alle übrige Posten vorhero gehörig und namentlich in den Quartalaus„schlägen aufgeführet, und daselbst vorher bewilligt werden müssen." —

Hieraus erhellet nun, daß die Rubrik: zu allerhand Landesnothdurften, oder per Synonimum zu dringenden Landesumständen schon in Vorzeiten ein Stein des Anstosses gewesen, welcher itzt zu den im Grundvertrage vorgesehenen und wegen ihrer Behandlung normirten Fällen gehöre, daß also dieses Rubrum, falls es mehr als 5 Reichsthl. befaßt, schlechterdings nicht anders paßiren könne, als wenn solches vorher von der Landschaft bewilliget worden.

In dieser Hinsicht bestimmt nun auch das Landesregulativ Art. 18. den Modum tractandi, und bestätigt den Inhalt des vorangeführten provisorischen Vergleichs, daß nämlich die Ausschläge durch die Stimmenmehrheit der Deputirten vom Adel und Stadt, und der Bauerschaftlichen Vorsteher bewilliget und bestimmt werden sollen.

Ferner ist daselbst Art. 19. vorgeschrieben, daß zum Behuf der Ausschläge vörderst ein Protocoll abgehalten, und dabei volle Stimmenfreyheit herrschen, sodann der Beschluß der Mehrheit ermessen werden solle.

Alle diese Präceptivnormen sind aber in vorliegendem Falle nicht beobach-

tet

tet worden, und wie läßt sich erklären diese Hintansetzung der von Seiner Königlich-Preußischen Majestät allerhöchst garantirten Landes-Grundverträge?

Wollte man hier einwenden, daß doch einige Bauerschaften ihren Beitrag zu der fraglichen Summe gezahlt hätten, so bleibt doch wahr, daß dieser Ausschlag gegen die Grundverfassung ist, daß die vorschriftmäßige Initiative nicht beobachtet worden, und daß noch wirklich die Mehrheit der Vorsteher der unförmlichen Behandlungsart widerspricht.

Der fernere Einwurf, daß doch Adel, Geistliche und Stadt mit dem fraglichen Ausschlage zufrieden wären, würde sofort dadurch widerlegt seyn, weil es quoad modum repartiendi jura singulorum betrifft, wobei im Falle gütliches Einverständniß nicht statt findet, eine Itio in partes dergestalt nothwendig ist, daß über den verhältnißmäßigen Antheil jedes Standes nur die höhere Autorität entscheiden kann.

Soll man endlich noch den Umstand, daß die angeführten Landes-Grundverträge zwischen der vormaligen Reichsabtei und den Landeseingesessenen geschlossen worden, als Zweifelsgrund aufstellen, und die Frage anreihen, ob diese Fundamentalverträge im dermaligen säcularisirten Zustande des Landes noch verbindlich seyen? so wird diese Frage ungesäumt damit beantwortet, und der Zweifelsgrund dadurch völlig aufgelöset, daß nach dem von unserm allergnädigsten König und Herrn, als mitwirkenden höchsten Theile errichteten Reichs-Deputationshauptschlusse vom 25ten Februar d. J. Art. 60. dergleichen zwischen dem Regenten und dem Lande vormals geschlossenen Verträge allerdings unverbrüchlich gehalten werden sollen.

Nimmt man überdem auf die allgemeine teutsche Reichsverfassung seinen Umblick, so galt schon von Alters her das Sprüchwort: daß wo die Landeseingesessene nicht mitrathen, sie auch nicht mit thaten, und sowohl das allgemeine Herkommen, als schriftliche Particularnormen sprechen laut dafür, daß öffentliche Geldbehebungen ohne Zuthun der Landschaft nicht unbedingt et modo herili geschehen können.

Und wie würde es mit der edelen Publicität der Staatsverwaltung in den Königlich-Preußischen Staaten contrastiren, wenn wir vom Schild der

Ver-

Verfassung entblößt, mit Generalrubriken zu unbestimmten Geldbeiträgen angewiesen, und via executionis dazu angestrengt werden könnten, wie sollte da offenes Vertrauen zwischen Herrscher und Volk statt finden können? —

Von den erleuchteten Einsichten dieser hochansehnlichen Commißion hoffen wir daher unterthänig zuversichtlich, daß Hochdieselbe die itzt näher vorgelegten Gründe unserer Beschwerden zu würdigen geruhen werde.

Allerdings fühlen wir das Anstößige, was ein Zwist wegen der Erbhuldigungskosten an sich hat, und wie es unsern huldvollen auf die vollkommene Liebe seiner Unterthanen rechnenden König befremden würde, wenn Allerhöchstderselbe deshalb behelliget werden sollte; wir gehorsamst Unterzeichnete sind aber mit dem hurtigsten Willen bereit, unsern Beitrag verhältnißmäßig zu leisten, so wie auch die ferneren Kosten nach verfassungsmäßig vorzulegendem Etat unsers Antheils zu tragen, und schlagen des Endes ein Auskunftsmittel vor, daß nämlich die Deputirten der übrigen Stände mit uns zusammen treten und gütlich unterhandeln möchten; wird dieses Erbieten abgeschlagen, so sind wir freilich in die Nothwendigkeit gesetzt, den Schutz für unsere Rechte höchsten Ortes anzuflehen, dann aber sind wir auch ausser aller Verantwortlichkeit gesetzt, indem wir mit dem gehörten Vorschlage unsere ehrfurchtsvolle Delicatesse bewiesen haben, und miteins erklären, daß wir von jeder gehäßigen Kritik oder unbescheidenem Tadel der in Ausgabe gebrachten Posten weit entfernt sind.

Euer Wohl- und Hochwohlgeboren bitten wir demnach unterthänig gehorsamst, Hochdieselbe geruhen wollen, vor allem an den Kreiseinnehmer Lauten wegen der von diesem bedroheten Execution einen Stellungsbefehl zu erlassen, sodann die von uns vorgeschlagene gütliche Unterhandlung mildest zu fördern, oder aber sonst unsre Beschwerde aus näher vorgelegten Gründen gerechtest zu heben.

In schuldigster Ehrerbietung beharren wir

Euer Wohl- und Hochwohlgeboren

unterthänige Vorsteher
und Namens deren, der Bevollmächtigte
Henrich Büsgen.

3te Beilage.

Dem angeblich Bevollmächtigten der Honnschaften Heithausen, Heisingen, Hinsbeck, Rottberg, Hamm, Fislacken und Holsterhausen, Heinrich Büsgen, wird auf die anderweitige unterm 14ten dieses eingereichte Vorstellung, in Betreff des von diesen Honnschaften geforderten Beitrags zu den Kosten der Huldigung, Entschädigung der Deputirte ꝛc. hiedurch wiederholentlich bedeutet, daß nicht nur diese Kosten in Quanto, sondern auch der Modus, wie solche zu repartiren seyen, allerhöchsten Orts geprüft und festgesetzt worden, mithin solche nicht nach willkührlich angenommenen Grundsätzen gefordert werden.

Und da es sich von selbst verstehet, daß in Ansehung der Repartition solcher außerordentlicher Kosten, die unter den vorigen Verhältnissen nie statt finden konnten, der ehemalige Maßstab nach Grundsätzen der Billigkeit, nicht beibehalten werden konnte, so ist der Recours auf den, unter ganz andern Umständen, zwischen dem Lande und dem Abt 1774 getroffenen Vergleich desto unstatthafter, da Seine Königliche Majestät die Provinz mit allen Souverainitäts-Rechten nach dem Inhalt des Besitznahme-Patents ist übertragen worden.

Man kann sich also mit dem ohnehin ganz inqualificirten Heinrich Büsgen, auf keine fernere Weitläufigkeiten einlassen, vielmehr hat er den obgedachten Honnschaften zu bedeuten, daß dem Kreis-Einnehmer Lauten aufgegeben seye, wenn innerhalb endlichen vier Tagen keine gütliche Zahlung geleistet werde, die verschuldete Gelder executivisch, allenfalls durch militairische Hülfe beitreiben zu lassen, daher die Eingesessene nochmals gewarnet werden, zur Vermeidung unnützer Kosten, es nicht zu diesen unausweichlichen Zwangsmitteln kommen zu lassen, sondern wie von den übrigen Honnschaften geschehen, ihrer Schuldigkeit zu genügen.

Essen, den 17ten December 1803.

Königlich-Preußische Interims-Verwaltungs- und Organisirungs-Commission.

Engels. v. Erdmannsdorff.

An den Heinrich Büsgen.

Aus

Aus Auftrag der Hochlöblichen Organisirungs-Commission wird dem Vorsteher in Heidhausen, Heinrich Büsgen, gegenwärtige Resolution in originali mit der Aufgabe hiedurch insinuirt, solche nicht nur gedachter Honnschaft Heidhausen aufm Bauerhofe, sondern auch den im Anfange der Resolution genannten übrigen sechs Honnschaften durch ihre Vorsteher zur gehorsamsten Nachachtung ohne Verzug bekannt zu machen.

Werden, den 20ten December 1803.

Lauten.

K. E.

4te Beilage.

Unterthänige Beschwerführung gegen die hohe Resolution vom 17. Dec. mit beigefügter Protestation und Appellation

den extraordinairen Steuer-Anschlag von 940 Rthlr. betreffend

an

die hochlöbliche Interims-Verwaltungs- und Organisirungs-Commission

von

Vorsteher Heinrich Büsgen in seinem, und im Namen der in beiliegender Vollmacht genannten sieben andern Vorsteher.

Wohl- und Hochwohlgeborne Herren!

Aus der unterm 17ten l. M. auf unsere unterthänige Vorstellung vom 14ten dieses ertheilten hohen Resolution, haben wir zu unsrem tiefsten Leidwesen ersehen, daß unsre Beschwerden nicht gehoben; sondern neuerdings scharfe Zwangsmittel, und allenfalls militairische Execution uns angedrohet worden.

So stark dergleichen schwer pönalisirte Verfügungen auf treue gehorsame Unterthanen nothwendig würken, so mächtig fanden wir uns wiederholt veranlaßt, die Gründe unsrer Beschwerden mit aller pflichtmäßigen Sorgfalt zu prüfen, und des Endes die Motiven der hochgedachten jüngsten Resolution damit zusammen zu stellen.

I. Wird die Qualification des unterzeichneten Heinrich Büsgen beanständiget; Um diesen Anstand auf das Kürzeste zu beseitigen, liegt hiebei eine von sieben Vorsteheren unterzeichnete notarialiter beglaubigte Vollmacht offen; nebstdem folget schon aus dem Betragen der Einsassen: indem sie die Zahlung des vorgeschriebenen Quantums in dem decretirten Modo nicht leisten, daß sie sich nicht dazu schuldig achten, sondern auf Verfassung und Herkommen in Ansehung der extraordinairen Ausschläge bestehen, und eben dahin zielet unser der Vorsteher pflichtmäßiges Bestreben.

II. Zur Hauptsache wird uns vorgehalten: 1) daß der Ausschlag solche außerordentliche Kösten befasse, welche unter den vorigen Verhältnissen nicht hätten statt finden können. —

Allein wir glauben mit unterthäniger Bescheidenheit, daß in diesem Satze der Begriff von außerordentlichen Kösten oder Landesanlagen willkührlich beenget werde, denn unser Landes-Grundvertrag befaßt, ohne die mindeste Einschränkung, nebst den gewöhnlichen, alle ungewöhnliche und außerordentliche Fälle und Landesbedürfnisse, das sagt die Allgemeinheit der Worte: „sowohl *in ordinariis* als *extraordinariis*;" Vereinbart man hiemit die logische Erklärung, und deutet den Grundvertrag nach seinem Geiste, nach der Absicht der Paciscenten, so ist ja nichts gewisser, als daß auch der außerordentliche Fall darunter begriffen, und dabei die landschaftliche Berathung, und Zustimmung vorbehalten, somit die, das Eigenthum der Landeseinwohner angreifende, Geldausschläge, an gewisse wesentliche Formen gebunden worden; denn just dann, wenn ein ganz außerordentlicher Fall eintritt, wenn ganz unvorgesehene Landes-Bedürfnisse befriedigt werden müssen, ist das Interesse der Landschaft desto größer, und sind die Beweggründe desto stärker, daß die Einsassen von ihrem mit Local- und Personal-Kenntnissen ausgerüsteten Vorstande gehörig vertreten werden; Was sollte man aber von einem Grundvertrage sagen,

der

der minder schwierige Zeiten und Vorfälle bedacht, hingegen die mehr bedenkliche oder ganz ungewöhnliche Bedürfnisse dem Ungefähr preis gegeben hätte? das wäre Mangel an Vorsehung. Wenn aber der Grundvertrag wirklich in der größten Allgemeinheit für alle Fälle, sowohl die ordentliche als außerordentliche Vorsehung getroffen, und gewisse Formen zur Rechtlichkeit vorgeschrieben hat, sollte es da nach vernünftiger Auslegungskunde erlaubt seyn, einen Unterschied zwischen den außerordentlichen Fällen selbst zu etabliren, und gewisse Fälle hors de la Constitution dergestalt zu interpretiren, daß die Landschaft in solchen wichtigsten Fällen von ihrer verfassungsmäßigen Schutzwehre entblößt werde? Wir sind geneigt zu glauben, daß dieses mit Grund nicht geschehen könne. —

2) Der Grundvertrag sey unter ganz anderen Umständen zwischen dem Lande und dem Abte geschlossen worden.

Unsers Dafürhaltens kömmt es nicht auf die Untersuchung der Umstände an, Anlaß welcher jener Landesvertrag geschlossen, sondern auf die Präceptiv- und Regulativnormen, welche derselbe an Hand giebt, wobei die Fälle der Zukunft allerdings berechnet worden, und sieht man auch auf die veranlassenden Umstände jenes Vertrags, so war ein vorzüglicher Veranlassungsgrund der: daß die Landschaft vor willkührlichen Geldausschlägen gesichert seyn wollte, und diese Bewegursache besteht auch noch dermalen, wo wir den Hirtenstab gegen einen glorreichen Zepter vertauscht haben. Eben hierauf beruhet auch die ächte teutsche Freyheit, daß der Landesherr vorläufig den Etat der öffentlichen Bedürfnisse dem Lande vorlegen läßt, und die von der Landschaft selbst gewählte, aus ihrer Mitte erkohrene Vorsteher darüber zu Rathe zieht, und indem diese die Kräfte und Bedürfnisse ihrer Mitbürger am besten kennen, und einen Theil der Erfordernisse selbst tragen müssen, so haben diese Repräsentanten in dergleichen Angelegenheiten natürliche Vorzüge, selbst vor den höchsten oder allerhöchsten Orts sich befindenden Räthen; dieser Modus tractandi et collectandi beruhet auf uralten teutschen Sitten, und ist in die noch blühende teutsche Reichsverfassung tief verwebt. Eben darauf gründet sich die bekannte Parität, daß, so wie der Kaiser keine Geldausschläge oder Contributionen im Reiche, ohne Zuthun der Reichsstände ausschreiben kann, eben so ein teutscher Landesherr in seinem Reichslande an die landschaftlichen Verträge,

träge, und das denselben entsprechende Beiwirkungsrecht des Landesvorstandes gebunden sey; der übrigens große Unterschied zwischen einem Reichsstande und dem Vorstand eines kleinen Landes gilt hier nichts, sondern das gleiche Recht eines jeden liegt hier auf der Waagschale der Gerechtigkeit, wo kein Ansehen der Person das Gewicht mehren oder mindern kann. Aber

3) sollte nicht deshalb ein anderes Verhältniß statt finden, weil nach dem Inhalt des Besitznehmungspatents Seiner Königlichen Majestät die Provinz mit allen Souverainitätsrechten übertragen worden ist?

Wir glauben nicht, sondern daß unsere Grundverfassung aufrecht erhalten worden, denn jenes Königliche Besitznehmungs-Patent bezieht sich ausdrücklich auf den Lüneviller Friedensschluß, und auf diesem beruhet der Reichsdeputations-Hauptschluß, welchem gemäß, die Landes-Grundverträge unverletzt bleiben sollen, wie solches in unserer vorigen unthänigen Vorstellung nachgewiesen worden. Aus dem weitern Inhalt des besagten Deputations-Hauptschlusses läßt sich dieses noch mehr beweisen; denn daselbst heißt es §. 3. bei den dem Könige von Preußen, Churfürsten von Brandenburg zugetheilten Entschädigungs-Ländern nur von Münster: daß es seine ständische Verfassung verlieren solle, und dabei ist die Ursache angeführt, weil es vertheilt worden, es folgt also nach dem Gemeinsatze: daß die Ausnahme bei den nicht ausgenommenen Fällen die Regel befestige, und nach dem Princip: daß, wo der Grund nicht statt finde, auch die Folge nicht eintrete, folgt offenbar: daß hiesiges Stift, weil es nicht vertheilet worden, seine durch einen Landesvorstand beschränkte Verfassung aufrecht erhalten habe; Dagegen erhebt auch nichts, daß unser Allergnädigster König die Souverainitäts-Rechte erlangt habe; denn dieser Ausdruck soll doch hier nicht eine unumschränkte monarchische, allen Reichsverband hintansetzende Gewalt bedeuten, sondern so viel als teutsche Landeshoheit gelten.

Diesem allem nach können wir unsere Ueberzeugung, daß wir durch den Geldausschlag für die Kosten der Huldigung, der Entschädigung der Deputirten, und NB. für sonstige dringende Landes-Ausgaben äußert beschwert sind, nicht abänderen.

Unser in der vorherigen Vorstellung geschehenes Erbieten zur gütlichen und billigen Ausgleichung der Sache ist zurück gewiesen. Unsere unterthänige

Bitte

Bitte, daß doch die angezogene uns unbekannte Allerhöchste Entschließung (worin das fragliche Quantum von 940 Rthlr. bestimmt, und zugleich der Modus repartiendi festgesetzt seyn soll) uns zur Einsicht mitgetheilt werden möge, ist nicht berücksichtiget, sondern der uns mit so dunkeler Rubrik zugemuthete Beitrag nun mit schärferer Drohung abgefordert worden. —

Wir sehen daher kein anderes Mittel zur Rettung unsrer landschaftlichen Rechte übrig, als daß wir gegen die Ausführung des Eingangs bezogenen Strafgeboths feierlichst protestiren, und hiemit die Berufung zur Königlichen Landes-Regierung, unter Höchstderen Schutz unsre Rechte und unser Eigenthum gestellt sind, voll Ehrfurcht gegen die Hochlöbliche Organisirungs-Commission einlegen, allenfalls aber zu unseres Königs Majestät unmittelbar unseren allerunterthänigsten Recurs nehmen wollen.

Ueber diese Protestation und Appellation erbitten wir dann eine gnädige Bescheinigung, und beharren in schuldigster Verehrung

Euer Wohl- und Hochwohlgeboren

unterthänige Vorsteher.

5te Beilage.

Auf die von dem Heinrich Büsgen unterm gestrigen dato anderweit ohne Beibringung einer gültigen Vollmacht eingereichte Vorstellung gegen den, Allerhöchsten Ortes bestimmten extraordinairen Steuer-Ausschlag, zur Aufbringung der Werdenschen Landes-Huldigungs-Kosten, und Anschaffung der Königlichen Edicten-Sammlung, gereicht dem Supplicanten zum Bescheide, daß es lediglich bei der demselben unterm 17ten huj. so wie dem Vorsteher zu Heisingen früher ertheiltem Bescheide, sein Bewenden habe. Dann außer den in jenem Bescheide enthaltenen Gründen, kann die unterzeichnete rc. Commission von ihr höhern Orts ertheilten Instruction, keine landständische Versamm-

sammlungen bis zu regulirten Erben Tagen, weiter statt finden zu lassen, nicht abweichen. Vielmehr bewährt der Inhalt der wiederholt eingelegten Vorstellung, daß Supplicanten einem auswärtigen Winkel-Consulenten in die Hände gefallen sind, der die gesetzliche Vorschriften in den Königlichen Staaten nicht bekannt, und dieselben auf unnütze Kosten treiben will. Denn jedem sachkundigen Consulenten würde bekannt gewesen seyn, daß in Steuer-Sachen keine Appellation an die Königliche Landes-Regierung statt findet, so wie Supplicant auch die gesetzmäßige Strafe verdienet hätte, daß derselbe zu zweyen wiederholtenmalen sich des Edictmäßigen Stempel-Bogen nicht bedienet hat. Man will ihn indeß für diesesmal damit übersehen, ihn jedoch wohlmeynend rathen, sich in Zukunft keiner auswärtigen Consulenten zu bedienen, indem dieß, und überhaupt das Schreiben, ohne daß der Concipient sich nennet, die Landes-Gesetze verbieten.

Sollte Supplicant die wenige widerspenstige Honnschaften zum Ungehorsam aufwiegeln; so wird fiscalische Ahndung gegen denselben vorbehalten, so wie es denn bei der dem Kreiseinnehmer Rath Lauten ertheilten Instruction, den nur noch von wenigen Honnschaften rückständigen Steuerausschlag executivisch beizutreiben verbleibt, und unterzeichnete Commißion keine Protestation in dieser Sache weiter annehmen kann noch wird.

Essen den 25sten December 1803.

Königlich-Preußische Interims-Verwaltungs- und Organisirungs-Commißion.

Engels. v. Erdmannsdorf.

An den Henrich Büsgen zu Werden.

Dem Vorsteher Henrich Büsken in Heidhausen wird die vorstehende Resolution der hochlöblichen Organisirungs-Commißion mit dem Befehl hiedurch insinuirlich zugestellt, solche nicht nur seiner Honnschaft auf'm Bauerhofe, sondern auch den unterschriebenen Vorstehern der übrigen sechs Honnschaften, um deren Eingesessenen hievon weiter zu benachrichtigen, ohne Verzug bekannt zu machen. Werden den 29sten Decembr. 1803.

Lauten, Kr. E.

6te Bei-

6te Beilage.

Unterthänige, nothgedrungene Erklärung und Erbiethung auf den hohen Bescheid vom 25sten December den Steuerausschlag von 940 Reichsthlr. betreffend, von den unterschriebenen Vorstehern.

Wohl- und Hochwohlgeborne Herren!

Durch den hohen Bescheid vom 25sten d. sind wir in Betreff des extraordinären Steuerausschlag von 940 Reichsthlr. mit unserer eingelegten Protestation und Appellation abgewiesen worden, wir sind demnach itzt nothgedrungen, eine nachgiebige unterthänige Erbiethung zu machen; zuvor mag uns doch gnädig nicht versagt werden, den erwähnten Bescheid in seinen Grundsätzen zu betrachten.

Ein glänzender Vorzug der Königlich-Preußischen Staatsverwaltung ist es, daß dem allerhöchsten Willen gemäß die Bescheide der Behörden zugleich die Motiven enthalten sollen, in der Absicht nämlich, damit die Unterthanen von der Gerechtigkeit der Befehle sich durch Gründe überzeugen können, und zur wahren Gesetzkenntniß gelangen; nach den Gesetzen des menschlichen Verstandes kann dieser Zweck nur durch deutliche Begriffe, durch Zergliederung der in den Vorstellungen enthaltenen Merkmale erreicht werden, und daher nehmen wir keinen Anstand, den vorliegenden hohen Bescheid in seinen Bestandtheilen mit Bescheidenheit zu prüfen, dabei folgen wir jener Ordnung, in welcher die Sätze in dem Original mit einander verbunden worden.

I) Die Vollmacht sey nicht gültig. — Wir halten sie für gültig, weil dieselbe a) von uns sieben Vorsteheren unterschrieben, und von einem legalen Notar beglaubigt worden; weil b) wir Vorsteher die gesetzmäßige Sprecher im Namen unserer Gemeinden sind, und daher schon eine rechtliche Vermuthung für uns obwaltet; Außerdem wird unser amtliches Benehmen c) noch

dadurch bestärkt, daß unsere Vorkehrungen in gegenwärtiger Landes-Angelegenheit auf den Bauerhöfen eigends genehmigt worden, und daß d) keine Reclamation gegen uns erfolgt ist, wobei gleichwohl nach der Grundverfassung nur auf die Stimmenmehrheit geachtet werden kann: Irren wir demungeachtet bei unserm Glauben an der Gültigkeit der Vollmacht, so bitten wir eine hohe Commission uns den Mangel hochgeneigt anzuzeigen, damit wir in schuldlosem Irrthume nicht länger stecken bleiben.

II) Der fragliche Steuer-Ausschlag wird nun dahin bestimmt: Zur Aufbringung der Werdenschen Landes-Huldigungs-Kosten und Anschaffung der Königlichen Edictensammlung.

In einer vorherigen Ausschreibung hieße es: für die Kösten der Huldigung und — für sonstige dringende Landes-Ausgaben.

Daraus ergiebt sich, daß unter dem letzteren unterstrichenen Rubrum die Anschaffung der Königlichen Edictensammlung befaßt, und als eine der dringenden Landes-Ausgaben betrachtet worden. Wenn nun aber diese benannt werden kann, warum sollen nicht auch die übrigen zur Ehre der Publicität, wenigstens dem Landesvorstande bekannt gemacht, somit derselbe in Stand gesetzt werden, eine Uebersicht des öffentlichen Bedarfs zu erlangen. —

Nach unserer in der Eingabe vom 14ten l. M. dargelegten, der landschaftlichen Bewilligung entsprechenden Calculation, betragen die Kosten der hiesigen zur Erbhuldigung gesandten Landes-Deputation nicht über 320 Rthlr. daraus wird eine hohe Commission zu ermessen geruhen, daß die nunmehr erst mitgetheilte einzige Rubrik: zur Anschaffung der Königlichen Edictensammlung nicht hinlänglich sey, auch nur einen ungefähren Etat, des jene Summe fast um zwey Drittheile übersteigenden Ausschags, nämlich des Quantums von 940 Rthlr. zu bilden. Indeß geruhet die hohe Commission ferner zu eröffnen:

III) Hochste könne von der Ihr höheren Ortes ertheilten Instruction: keine landständische Versammlungen bis zu regulirten Erben-Tagen statt finden zu lassen, nicht abweichen.

Nicht ohne teutsch-patriotisches Schmerzgefühl vernehmen wir erst jetzt diesen Inhalt einer höheren Orts ertheilten Instruction, in so fern sie aber dem Willen unseres Allergnädigsten Königs und Herrn entspricht, unterwerfen

sen wir uns derselben allerunthänigst mit dem unbeschränkten Vertrauen zu Allerhöchstdesselben erhabenen Regententugenden, daß eine Suspension unserer Landesverfassung nur von kurzer Dauer seyn könne.

Dennoch aber fließet selbst aus jener Instruction nicht, daß ein Steuer-Ausschlag in meris generalibus geschehen könne oder solle, ein solches Unternehmen würde nicht nur gegen die allgemeine teutsche Reichsverfassung, sondern auch gegen die besondere Verfassung eines jeden Reichslandes offenbar anstoßen, darüber herrscht nur eine Stimme der Publicitäts-Räthe, nur eine Sprache der Staats-Rechtsgelehrten; Selbst in jenen teutschen Landen, wo keine Landstände sind, ist die Landesherrschaft verbunden, den förmlichen Etat der ordentlichen und außerordentlichen Steuern vorzulegen, und eine billige Vertheilungsart zwischen den verschiedenen Classen der Einwohner statt finden zu lassen.

Ja selbst in jenem gräflichen Lande (welches der in Ruhm grau gewordene Publicist Pütter a) als ein ganz sonderbares Beispiel auf teutschem Boden aufstellt, und dessen Regierungsform, der nun mit Kaiserlich-Russischem Orden gezierte Schlözer b) zur unnatürlichen Classe von Regierungsarten, genannt: Landesdespotie, rechnet) auch in diesem nach Eigenthumsrecht beherrschten Lande, ist vermöge eines Reichskammergerichtlichen Urtheils vom J. 1771 festgestellt, daß die Landeslasten nach erforderlicher Nothdurft proportionirlich angeschlagen, und der Etat darüber den Landes- und Gemeinden-Vorstehern nach besonderen Rubriken vorgelgt werden sollen c).

Welche Sensation würde es nun aber nicht bloß in Teutschland, sondern vor dem ganzen aufgeklärten Europa machen, wenn in den Königlich-Preussischen Reichslanden ein anderer Grundsatz gegen die ächte Landesfreyheit, und gegen die der edelen Publicität huldigende Nationalstimme aller Preußischen Unterthanen von irgend jemanden behauptet und durchgesetzt werden dörfte? Doch wozu diese kaum denkbare Hypothese! Der König, unser allergnädigster Fürst und Herr, der alle seine Staaten mit Sanftmuth und Güte selbst

a) In seinen Beiträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrechte Th. 1 S. 140 bis 164.

b) In seinem allgemeinen Staatsrechte Seite 122 bis 124.

c) Pütter im angeführten Werke Seite 160.

selbst regiert, und der das unverkennbar vortreffliche des Satzes: digna vox imperantis se legibus alligatum profiteri lebhaft fühlet, Er, der an Geist große, an Herz und Gesinnungen noch größere Monarch, ist uns dafür Bürge, daß seine getreue Unterthanen nicht mit Hintansetzung aller gesetzmäßigen Formen, Steuer-Contributionen unterworfen werden sollen.

Ferner heißt es in dem hohen Bescheide vom 25sten l. M.

IV. Der Inhalt der wiederholt eingelegten Vorstellung bewähre, daß die Supplicanten einem auswärtigen Winkel-Consulenten in die Hände gefallen seyen, der die gesetzlichen Vorschriften in den Königlichen Staaten nicht kenne, und sie auf unnütze Kösten treiben wolle. —

Wir gehorsamst unterzeichnete Vorsteher sind es der Wahrheit und Gerechtigkeit zu zeugen schuldig, daß unser Schriftsteller unser erstes Begehren um seinen Beistand mit der Antwort, daß unsere Sache zwaren gerecht, allein wahrscheinlich mit großer Verdrießlichkeit verbunden sey, ablehnte, und daß er nur auf vielfaches inständiges Begehren sich endlich dazu bewegen ließe *).

Sein unbescholtener Ruf, sein öffentliches Amt, und seine in hiesigem so wie in den benachbarten Landen seit fast fünfzehn Jahren, bei wichtigen Angelegenheiten ohne den mindesten Einspruch getriebene Praxis führten uns zu ihm; sollte aber schon der Inhalt seiner Schriftsätze überhaupt den Schluß auf einen Winkel-Consulenten rechtfertigen, so hätten wir uns zu einer hohen Commission dieses Bescheides doch bereits auf die erste Eingabe vom 14ten dieses M. versehen mögen, welche aber ohne Anstand eine hohe Entschließung zur Folge gehabt hat.

Dann sagt unser Schriftverfasser, daß seine gerügte Vorstellung freylich auf Correctheit keinen Anspruch machen könne, ein billiger Censor würde aber dabei nicht übersehen, daß er diese Schriften wegen unserer durch die Executions-Befehle veranlaßten Eile unverwandten Fußes verfaßt habe, wobei er nicht die Zeit hatte, den besseren Ausdruck zu wählen, den Periodenbau zu ründen, und der ganzen Darstellung ein ästhetisches Gewand zu geben.

In-

*) Er glaubte den unedeln Grund, welchen Pollio beim Macrob Libro 2. Saturnal anführt: Ego taceo, non est enim facile in eum scribere, qui potest proscribere hier nicht anwendbar.

Indeß vertraut er unwankbar auf die Probhaltigkeit seiner Gründe, und beruft sich wegen des juristischen Werthes seiner Aufsätze auf das Urtheil eines jeden unbefangenen Richters, dabei muß ihm sehr empfindlich fallen, daß die Tit. Herrn Commissarien für zweckmäßig gehalten haben, ihn mit einem Winkel-Consulent (welcher Ausdruck oft mit Bauernaufwiegler und Beutelfegersynonim gebraucht wird) in eine Classe zu setzen, der noch härtere Vorwurf aber, daß er uns, und die Einsassen von sieben Bauerschaften auf unnütze Kosten treiben wolle, gränzt wohl nahe an Verbrechen.

Hier erklärt der Schriftsteller zu seiner Ehre, und wir verbürgen die Wahrheit seiner Aussage: 1) daß er aus seinem Namen, als Verfasser der gerügten Schriften, nie ein Geheimniß gemacht, und seine selbsthändigen Entwürfe uns zugestellt habe, daß es mithin nur einer Anfrage der Herren Commissarien bedorft hätte, um den Namen des Mannes zu erfahren, der hierunter mit eben so großer Ehrerbietung als freyer Stirne seinen Namen zeichnet. 2) Hat unser Schriftsteller unsere Erbiethungen des Honorars für seine Geistesarbeiten mit der Antwort zurückgewiesen, daß er zur Zeit seine Rechnung schon machen würde, itzt erklärt er zugleich, daß er für seine Bemühungen keinen Heller empfangen wolle, wenn des Königs Majestät, oder ein anderes unpartheiisches Gericht seine Darstellungen für unwürdig erklären würde, und damit diese Erklärung durch keine geheime Verabredung illusorisch gemacht werden könne, macht er den Zusatz: daß wegen der an ihn gezahlt werdenden Prozeßkosten kein mündliches Vorgeben der Vorsteher bei der Rechnungsablage auf den Bauerhöfen anderst glaubhaft seyn solle, als wenn es mit dem Original-Quittscheine documentirt wird, und diesen Zusatz genehmigen wir. 3) Ist unser Sachführer gefaßt, diese Landes-Angelegenheit, und den Gang des Prozesses mit genauerer Entwickelung und systematischer Ordnung, zugleich mit heiliger Ehrfurcht gegen das obrigkeitliche Ansehen, der Publicität in Druck zu übergeben; So wird der Gifthauch des Argwohns an ihm nicht verfangen, und jedes vollbürtige Mitglied des Publicums urtheilen könne, ob er die Verachtung eines Winkel-Consulenten, und die Anschuldigung jenes bösen Willens verdient habe, ob er eine feile Feder, oder sie für die gerechte Sache führe, und auch bei unverschuldeter Demüthigung seine Standhaftigkeit nicht bewegen lasse! —

V. Je-

V. Jeder sachkundige Consulent wisse, daß in Steuersachen keine Appellation an die Königliche Landes-Regierung statt finde.

Unser Schriftsteller, obgleich das Präjudiz der Ignoranz auf seinen Glauben gestellt ist, glaubt noch immer das Gegentheil in dem Falle, wenn beim Steuerausschlag die gesetzmäßigen Formen offenbar nicht beobachtet sind, wenn kein proportionirlicher Anschlag geschehen, und der Etat nach besondern Rubriken nicht vorgelegt worden.

Aus Pflicht, die Gründe dieses Glaubens anzuzeigen, bezieht er sich auf die offenkundigen Reichsgesetze d) und deren Commentatoren: z. B. Crome e), Bülow f), Häberlin g). Die Stellen dieser Publicisten sind so voll Energie, daß sie in den Werken selbst gelesen zu werden, ganz vorzüglich verdienen. Und blühet dann nicht selbst in den Königlichen eigentlich souverainen Landen die Ueblichkeit, daß dem Unterthanen in Klagen gegen den Fiskus von den Landesgerichten Gehör verstattet und Recht verwaltet werde, ist da nicht bekannt, daß die erleuchteten Räthe der Pflichten, womit sie dem Könige um Allerhöchstdessen Nutzen zu befördern, verwandt sind, für dergleichen Fälle entlassen, und lediglich auf die Pflichten, welche sie zur Gerechtigkeit geschworen haben, angewiesen seyen, und wer mögte unserm väterlich regierenden Könige den Ausspruch jenes spanischen Königs: I Senator, renuncia nunc Senatui, in dubio contra me pronunciandum esse hier als Muster vorlegen, hier, wo die Regentengeschichte des Königlich-Preußischen Hauses die glänzendsten Beispiele darbietet, und wo die selbstständige Größe und Herzensgüte unseres Königs aus sich selbst schöpfet? —

Demnach konnte die Meynung, daß diese hohe Commißion der Königlichen Landesregierung in gegenwärtigem Falle untergeordnet sey, Hochdieselbe doch wohl nicht beleidigen, und Hochsie veranlassen: unsern Schriftsteller so tief

d) Kaiserliche Wahlkapitulation Art. 19. §. 6. und 7.

e) In der Wahlkopitulation des Römischen Kaisers Leopold des 2ten mit Anmerkungen und Erläuterungen. S. 141. bis 144.

f) Freymüthige und erläuternde Betrachtungen über die Kaiserliche Wahlkapitulation S. 253 — 268.

g) Pragmatische Geschichte der neuesten Kaiserlichen Wahlkapitulation S. 277 — 288. vorzüglich aber in s. Handbuche des teutschen Staatsrechts B. 2. §. 299. S. 466—476.

tief herabzuwürdigen, zumal unserer Appellation der Recurs an des Königs Majestät als Alternative beigefügt war.

Noch ferner enthält der hohe Bescheid

VI. die Rüge, daß bei den eingereichten Vorstellungen der Stempelbogen nicht gebraucht worden.

Wir bitten deshalb um gnädige Nachsicht, es ist nur Versehen des Copisten, zu dessen Entschuldigung zu gereichen scheint, daß die urschriftliche hohe Resolution vom 17ten d. selbst keinen Stempel darstellt.

VII. Die Berathung mit auswärtigen Consulenten, und das Schreiben, ohne daß der Concipient sich nennet, sey den Landesgesetzen zuwider.

Die letztere Vorschrift ist dermalen gehorsamst beobachtet, und schon bei der ersten Eingabe würde das Landesgesetz seine Befriedigung erhalten haben, wenn die hohe Commißion den gesetzmäßigen Bescheid, daß es vörderst der Namensunterschrift des Schriftverfassers bedörfe — zu ertheilen geruhet hätte. Was aber die erstere Vorschrift betrifft, so halten wir diese in vorliegendem Falle, wo es der Vertheidigung der Gerechtsamen des Landesvorstandes gegen die im Namen des Regenten vorgetragenen Ansprüche gilt, nicht für anwendbar; Aus jenen Gründen, welche das abstract sagen, was das teutsche Sprüchwort: — wessen Brod ich esse, dessen Lied ich singe — schon in seiner Einfalt ausdrückt, es bedarf da eines unabhängigen Schriftstellers, wobei jedoch wohl beachtet werden muß, ob er ein Mann von untadelhaftem Ruf, von Einsicht und Redlichkeit sey, und dann ist ja auch bekannt, daß nach den Normalien anderer teutschen Landständisch beschränkten Länder die Consulenten und Syndici der Landstände in Dienstverhältnisse mit den Landes-Regenten nicht stehen dörfen; Eine freilich auf die Schwäche des Menschen gegründete, von practischer Klugheit aber wohl berechnete Cautel.

VIII. Die mir Henrich Büsgen gedrohete fiscalische Ahndung wird nicht eintreten können, da ich meine Unterthanenpflicht zu gut kenne, und sie mit den Pflichten eines Vorstehers zu verpaaren weiß, ohne in die Gefahr zu gerathen, als ein Aufwiegler dem Criminalgerichte überliefert zu werden, der bloße, auf mich geworfene Verdacht eines solchen Verbrechens ist für mich sehr kränkend, denn meine Absichten sind rein, und meine Handlungen

sind

sind öffentlich, sie bezielen einzig die Vertheidigung der landschaftlichen Gerechtsamen, und daran nehmen wir sämtliche unterschriebene Vorsteher der sieben, die Mehrheit ausmachenden Bauerschaften gleichen Antheil. —

In der That ein trauriges Verhältniß waltet über uns, daß wir in so weit gedehnte Contestationen gerathen. Hätte die hohe Commißion sich bewegen lassen, uns von jener allerhöchsten Entschliessung, (worauf Hochsie abermals Bezug nimmt, und woraus dieselbe zur Aufklärung der allgemeinen Aufschrift: für sonstige dringende Landesausgaben nur eine Rubrik, zur Anschaffung der Königlichen Edictensammlung itzt eröffnet hat) doch nur eine Abschrift mitzutheilen, oder den vollständigen Inhalt bekannt zu machen, und hätte dann Hochdieselbe uns die Versicherung ertheilt, daß bei nächster landschaftlichen Versammlung die Rechnungsablage geschehen, und proportionirliche Umlage vorbehalten seyn solle; alsdann hätten wir für diesen Fall uns zur provisorischen Zahlung fügen können; ohne alles conservatorische Hülfsmittel aber schlechterdings zu zahlen, und den befragten Steuer-Ausschlag als Legal zu betrachten, das glauben wir nicht zu dörfen, ohne als Vorsteher pflichtbrüchig zu werden, und uns an dem Vaterlande zu versündigen.

Findet nun aber kein Vorschlag, keine unsrer unterthänigen Bitten Eingang, ist unsre Protestation zurück gewiesen, und unsre Appellation an die Königliche Landes-Regierung verworfen, sogar auch unsrem Recurs zum Allerhöchsten Hoflager quoad effectum suspensivum in Respectum Regis nicht statt gegeben worden; so kann nur edeles Bewußtseyn, Vertrauen auf die Gesetze, und den sie handhabenden beßten König uns beharrlichen Muth einflößen.

Damit aber größeres Uebel verhütet, und durch die gedrohete militärische Execution nicht bestürzende Unruhe unter das Landvolk verbreitet werde, so erklären wir nothgedrungen hiemit, daß wir der Civil-Execution uns unterwerfen, und auf Erforderen bereit sind, die Objecte der Hülfsvollstreckung anzuzeigen.

Nach dieser Erklärung wird die bewaffnete Macht gegen uns nicht gebraucht werden dörfen, indem wir bürgerliche Einsassen, und bürgerlicher Ordnung unter-

unterthan sind; den Schmerz mit Pfändung überzogen zu werden, kann nur die süße Hofnung lindern: vor dem Throne Recht zu finden.

Wir hören nie auf, mit schuldigster Ehrerbietung zu seyn

Euer Wohl- und Hochwohlgeboren

unterthänige Vorsteher von sieben Werdenschen Bauerschaften.

7te Beilage.

Seine Königliche Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, lassen dem Ludger Rötgen und übrigen Vorstehern der in Rubro benannten Honnschaften in der Herrschaft Werden, auf ihre bei der vormaligen Organisations-Commißion zu Essen, unterm 1ten huj. eingereichte, und von dieser bei deren damals erfolgten Auflösung anhero abgegebene Vorstellung wegen des letztern dasigen extraordinairen Steuerausschlags zum Bescheide ertheilen: daß zwar im Allgemeinen die vormalige Organisations-Commißion so wenig als die an deren Stelle getretene Krieges- und Domainenkammer, von der höhern Orts ertheilten Instruction, bis zu völlig erfolgter Landesorganisation und regulirten Erbentagen, die vormalige dasige landständische Verfassung zu suspendiren abweichen kann, daher denn jeder Widerspruch der renitirenden sieben Honnschaften, einen ohne ihre Einwilligung geschehenen extraordinairen Steuerausschlag, als ungültig anzusehen, nicht beachtet werden kann, weil indeß Supplicantes in der Eingangs erwähnten Vorstellung bescheidener als vorhin geschehen, Ihr Hauptgesuch dahin richten, daß Ihnen eine Abschrift des fraglichen extraordinairen Steuerausschlags mitgetheilet, und Ihnen die Versicherung ertheilt werden möge, daß bei nächster landschaftlicher Versammlung die Rechnungsablage geschehen und proportionirliche Umlage vorbehalten seyn solle, so findet die Kriegs- und Domainenkammer kein Bedenken, den Supplikanten zuvörderst eine Abschrift der dem Kreiseinnehmer, Rath Lauten unterm, 8ten October a. pr. zugefertigten, und auf höhere Genehmi-

nehmigung sich gründenden Repartition des extraordinairen Werdenschen Steuer-Ausschlages zur Berichtigung der Erbhuldigungs-Kosten, und zur Bestreitung sonstiger dringender Landes-Ausgaben hierneben mitzutheilen.

Es werden Supplicanten hieraus des Mehrern ersehen, wie die Reise-Kosten und Diäten der Werdenschen Erbhuldigungs-Deputirten nicht wie Ihnen irrig vorgespiegelt worden, 320 Rthlr. sondern nach der höhern Ort erfolgten Festsetzung 713 Rthlr. 6 Stbr. Clevisch betragen. Die ferner darin aufgeführte 199 Rthlr. 33 Stbr. Clevisch zu sonstigen dringenden Landesausgaben erforderlich, theils zur Befriedigung des Landrichter Müller mit 70 Rthlr. 16 Gr. Berl. Courant, welche demselben per Rescriptum clement. vom 26ten September a. p. für extraordinaire Bemühungen in Landesangelegenheiten, seit der diesseitigen Besitznahme, bewilliget worden, und das alsdann noch übrig bleibende, zur Anschaffung der Königlichen Edictensammlung für die dasige neue Justiz- und Polizeybeamte, denen man eine so kostbare Auslage ex propriis billigerweise nicht zumuthen könne. Wenn demnächst die Herrschaft Werden mit den Clev-Märkischen Provinzen und deren landständische Verfassung vollständig verbunden, auch in ersterer Erbentage gleichwie in letzterer Provinz eingeführet seyn werden, wird es auch kein Bedenken haben, den Vorstehern und Beerbten, gleichwie dies in den ältern Provinzen geschiehet, nicht nur den Steuerausschlag, sondern auch die Amtsrechnungen jährlich vorzulegen, und dieselben mit ihren bescheidenen Erinnerungen über beide zu vernehmen.

Mit dieser Versicherung werden sich Supplicantes hoffentlich beruhigen, den, von den in Rubro bemerkten sieben Honnschaften allein noch rückständigen Beitrag zu dem letztern extraordinairen Ausschlag willig an die Behörde abführen, und die Kriegs- und Domainenkammer nicht in die Ihr gleich unangenehme Nothwendigkeit versetzen, da die Civilexecution fruchtlos gewesen, die bereits vorläufig verhängte Militairexecution, wenn binnen 8 Tagen nicht vollständige Zahlung erfolget, zu realisiren.

Hamm den 13ten Januar 1804.

Königlich-Preußisch-Westphälische Kriegs- und Domainenkammer.

von Beust. Terlinden. v. Hoffmann.

Vor-

Vorstehende mir gestern Abend zugekommene Original-Resolution der Hochlöblichen Kriegs- und Domainenkammer in Hamm, (wofür ich, wie resp. unter der Verfügung und der auswärtigen Adresse an mich verzeichnet 70½ Stbr. Berl. einschließlich Porto und Stempelbogen bezahlen müssen, und welche incl. der zufolge letzter Resolution an Büsgen noch rückstehenden Stempelgebühren mit ein Rthlr. 51 Stbr. clevisch mir zu erstatten sind) wird dem Vorsteher in Rodberg, Ludger Rödgen, nebst der Anlage mit dem Befehl hierdurch zugestellt, solche nicht nur sofort seiner Honnschaft aufm Bauerhofe, sondern auch den übrigen Vorstehern der dabei genannten Honnschaften zur Benachrichtigung und Nachachtung der Honnschafts-Eingesessenen ohne allen Verzug bekannt zu machen.

Cum Mdto intim. et ref.

Werden den 20sten Januar 1804.

Lauten,
Kreis-E.

Resolution
für den Ludgerus Roedgen und übrigen Vorsteher der Honnschaften zu Heidhausen, Hinsbeeck, Rodberg, Honsterhausen, Fislacken, Reisingen und Hamm, in der Herrschaft Werden.

8te Bei-

8te Beilage.

An die Königlich-Preußische hochlöbliche Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm.

Allerunterthänigste actenmäßig und rechtlich ausgeführte Vorstellung nebst Beilagen unter Ziffer I und II mit pflichtmäßig gehorsamster Erbietung und zweifacher Bitte

auf

die Allergnädigste Resolution vom 13ten Januar

den extraordinairen Steuer-Ausschlag von 940 Rthlr. betreffend

von Seiten

der in den Voracten genannten Vorsteher der sieben Bauerschaften.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

§. 1.

Eure Königliche Majestät haben auf unsere von der vormaligen Organisirungs-Commission zu dieser Hochlöblichen Stelle abgegebene Vorstellung, den extraordinairen Steuerausschlag von 940 Rthlr. in der Herrschaft Werden betreffend — mit Allerhöchster Resolution vom 13ten l. M. (insinuirt am 21ten s. M.) uns eine Abschrift jenes fraglichen Steuer-Ausschlags, und die Versicherung, allergnädigst zu ertheilen geruhet, daß bei völlig erfolgender Landes-Organisation, und regulirten Erben-Tagen unsere bescheidene Erinnerungen zur Monirung der Rechnungsposten, und in Absicht einer proportionirlichen Umlage vorbehal-

ten

ten seyn sollen. — Für diese allerhuldreichste Mittheilung, und den Umständen nach gewierige Vorbehaltung fühlen wir uns zu den lebhaftesten Dankäußerungen angefeuert.

§. 2.

Da indeß die Suspension unserer landständischen Verfassung uns wiederholt angedeutet worden; und da diese höchstverehrliche Behörde uns zur Schuld anzurechnen scheint, daß wir in den vorherigen Vorstellungen unser Hauptgesuch auf die Mittheilung des Steuer-Etats, und bei nächster landständischen Versammlung zu justificirende Rechnung fort zu regulirende verhältnißmäßige Umlage nicht mit gehöriger Bescheidenheit gerichtet, sondern den Steuer-Ausschlag wegen mangelnder Einwilligung des Landes-Vorstandes als ungültig angesehen hätten; da sonach itzt die Berichtigung des fraglichen Steuer-Ausschlags mit der Bedrohung, daß „weil die Civil-Execution fruchtlos gewesen, die bereits vorläufig verhängte Militair-Execution realisirt" werden solle, uns binnen kurzer Frist geboten worden; so sind wir allerunterthänigst bewogen, unser bisheriges Betragen zu rechtfertigen, und den Beweis zu liefern: daß wir eben so in Eigenschaft treugehorsamster Unterthanen, als in Betracht gewissenhafter Landes-Vorsteher unsere Schritte bemessen haben; Eine sumarische actenmäßige Recapitulation mit rechtlichen Bemerkungen, verpaart wird hierüber das gehörige licht verbreiten, und zugleich in Absicht des zu berichtigenden Steuer-Ausschlags die gemessene ehrerbietigste Erklärung vorbereiten.

§. 3.

Am 6ten December v. J. ließen wir auf den fraglichen Steuer-Ausschlag, zum Behuf der Diäten und Reisekosten wegen der Erbhuldigung und sonstigen dringenden Landes-Ausgaben durch den Notar van Ruyß um eine specificirliche Nachweisung bei dem Kreissteuer-Einnehmer Rathe lauten ansuchen; Wir bezogen uns dabei auf unsern Landes-Vergleich, nach welchem alles, so über 5 Rthlr. in Anschlag gebracht wird, specificirlich nachgewiesen werden solle, und erboten zugleich alles dasjenige prompt zu berichtigen, was mit Recht uns aufgebürdet werden könne.

§. 4.

Darauf gab die hohe Organisirungs-Commission am 8ten Decemb. den Bescheid, daß die Kostenrechnungen der Erbhuldigungs-Deputirten

Aller-

Allerhöchsten Ortes untersucht und festgesetzt worden, daß man sich versehe, (wir) Supplicanten würden zu den höchsten Landesstellen so viel Zutrauen haben, daß diese keinen extraordinairen Ausschlag festsetzen würden, ohne den Bedarf untersucht zu haben, wie dies gegenwärtig in Hinsicht der von den Erbhuldigungs-Deputirten liquidirten Kosten insbesondere geschehen sey; — hiemit ward eine viertägige Paritionsfrist, bei Vermeidung gestärkter, allenfalls militairischer Execution, vorbestimmt.

§. 5.

Am 14ten December remonstrirten wir gegen diesen hohen Bescheid, daß a) uns weder eine Allerhöchste noch eine andere Höchste Resolution gehörig bekannt gemacht worden; Inhalts deren der fragliche Etat der Kosten fixirt, und die Vertheilungs-Art festgesetzt worden sey, daß b) der Steuer-Ausschlag nebst den Erbhuldigungs-Kosten das Rubrum und sonstige dringende Landes-Umstände befasse, über welch letzteres der hohe Bescheid keine Aufklärung gebe, und daß c) sowohl der provisorische Landes-Vergleich d. d. Berlin den 10ten Oct. 1774. als das Landes-Regulativ d. d. Berlin den 4ten December. 1776 bei ordinairen und extraordinairen Steuer-Ausschlägen das Zuthun der Landschaft erforderten, und diese Landes-Verträge nach klarer Maßgabe des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25ten Februar v. J. in dem säcularisirten Reichsstifte Werden ihre Kraft behalten hätten; — dennoch aus ehrfurchtvoller Delicatesse, damit nicht bei einer nöthigen Beschwerde an des Königs Majestät wegen der auch vorliegenden Erbhuldigungs-Kosten, ein deshalb unter den neuen Unterthanen ausbrechender Streit, auf Allerhöchstdieselben mißfälligen Eindruck machen mögte; erklärten wir uns bereit im gegenwärtigen Falle, wegen Berichtigung der erforderlichen Kösten, mit den anderen bei der Erbhuldigung repräsentirten Ständen gütlich zu unterhandlen, sobald nämlich uns der Etat zur Einsicht mitgetheilt seyn würde; dabei versicherten wir schon im voraus, daß wir von jeder gehässigen Critik und unbescheidenem Tatel weit entfernt seyen.

§. 6.

Auf die empfindlichste Art getäuscht, wurden wir aber in unsrer unterthänigen Erwartung, da nach jener Eingabe schon andern Tags den 15ten December die Honnschaft Heidhausen, und jeder contribuable Einsaß derselben dergestalt mit Execution belegt wurde, daß jeder Contri-

tribuent den ersten Tag 24 Stbr. und bei nicht erfolgender Zahlung den andern Tag 48 Stbr. zahlen, den dritten Tag aber mit Militair-Execution überzogen werden solle. Wir erlitten die Abnahme stummer Pfänder mit schweigender Geduld, und waren gefaßt, auch die gedrohete Ueberfahrung mit bewafneter Gewalt zu erdulden, ohne uns als öffentlich bestellte Wächter der Landes-Freyheiten in unsrer gewissenhaften Ueberzeugung, und dem damit verbundenen Vertrauen der, sey es auch zuletzt am Throne, zu findenden Gerechtigkeit, im mindesten erschüttern zu lassen.

§. 7.

Dann ertheilte die Hohe Organisirungs-Commission am 17ten Dec. den näheren Bescheid, daß die in Ausschlag gebrachte Kosten, solche ausserordentliche Kosten seyen, die unter den vorigen Verhältnissen nie hätten statt finden können, daß diese Kosten nicht nur in Quanto, sondern auch der Modus repartiendi Allerhöchsten Orts geprüft und festgesetzt worden, daß der Recurs auf den unter ganz andern Umständen zwischen dem Lande und dem Abt 1774 getroffene Vergleich desto unstatthafter sey, da Seiner Königlichen Majestät die Provinz mit allen Souverainitäts-Rechten nach dem Inhalt des Besitznehmungs-Patents übertragen worden, und daß also, wenn innerhalb vier Tagen endlich nicht Zahlung geleistet würde, solche allenfalls durch militairische Hülfe erzwungen werden sollte.

§. 8.

Auf diesen hohen Bescheid remonstrirten wir am 23ten December unterthänig näher: unser Landes-Grundvertrag enthalte die Vorschrift der landschaftlichen Mitwürkung für alle außerordentliche Steuer-Ausschläge, es sey darin kein Unterschied zwischen den außerordentlichen Fällen gemacht, und just in den schwierigsten Zeiten sey das Schild der Verfassung am nöthigsten, in den dermaligen Zeitereignissen liege auch kein zureichender Grund, das landschaftliche Mitwirkungsrecht auszuschließen, und den in Anspruch genommenen Steuer-Ausschlag als einen Fall hors de la constitution zu interpretiren. — Dem Vordersatze, daß jener Grundvertrag unter ganz andern Umständen zwischen dem Lande und dem Abte eingegangen sey, stehe der wahre historisch-staatsrechtliche Beweggrund entgegen: daß nämlich die Landschaft vor einseitigen willkührlichen Steuer-Ausschlägen der höchsten Macht sich auf immer habe sichern wollen, dieser Beweggrund sey auch bei einem Regentenwechsel beharrlich, und die ächte teutsche Freyheit beruhe darauf;

Fer-

Ferner entgegneten wir: das Königliche Besitznehmungs-Patent beziehe sich ausdrücklich auf den Lüneviller Friedensschluß, welcher die Grundlage des nachher mit Zustimmung unsers Königs errichteten Reichs-Deputations-Hauptschlusses sey, dieser aber bestimme §. 60. klar, daß die politische Lage der zu säcularisirenden Lande, in so weit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen ruht, ungestört erhalten werden solle. — Endlich bemerkten wir, daß die Souverainität des Königs die landschaftlichen Rechte nicht aufhebe, und in einem teutschen Reichslande nicht die weite Bedeutung einer unumschränkten monarchischen Gewalt habe. — Nach solcher Entwickelung der Grundbegriffe erklärten wir der hohen Organisirungs-Commission unterthänig: daß wir, der gegen die Landschaft tragenden Pflichten halber uns zur unbedingt geforderten Zahlung nicht bequemen könnten, und daß weil unser unterthäniges Erbieten zur gütlichen Ausgleichung (§. 5.) zurückgewiesen, auch unsere Bitte um Mittheilung der Allerhöchsten Resolution (§. ibid.) worauf der gegenwärtige Steuer-Ausschlag beruhen solle, nicht berücksichtigt worden, wir kein anderes Rettungsmittel für unsere Landes-Verfassung vor uns sahen, als gegen weitere Vorschritte zu protestiren, und die Berufung an die Königliche Landes-Regierung einzulegen, allenfalls aber zu des Königs Majestät unmittelbaren allerunterthänigsten Recurs zu nehmen.

§. 9.

Erst nun eröffnete die hohe Organisirungs-Commißion in ihrer Resolution vom 25. December, daß sie die höhere Instruction habe, keine landständische Versammlung bis zu regulirten Erbentagen weiter statt finden zu lassen. Erst nun bemerkte Hochdieselbe, daß der fragliche Steuerausschlag ausser den Erbhuldigungskosten zur Anschaffung der Königlichen Edictensammlung bestimmt sey, und nach einigen harten Aeusserungen gegen unsern Schriftsteller, dem sie auch Unkunde der Verfassung daher verwarf, weil in Steuersachen keine Appellation an die Königliche Landesregierung statt finde, wiederholte Hochsie ihren unbedingten verpönten Zahlungsbefehl.

§. 10.

Erst nun sahen wir nicht ohne tiefes patriotisches Schmerzgefühl, das Fundament unsrer Behauptungen wanken, sahen jene ehrwürdige Verfassungsurkunde, welche unsren pflichtmäßigen Einspruch gebot durch die angedeutete Suspension (vorherig §.) in ihrer Wirkung gehemmt;

hemmt; doch gelindert ward jener Schmerz bei unserm vertrauensvollen Hinblick auf die erhabene Regententugenden unsers gekrönten landesfürsten, sie heller glänzend als die edelsten Steine der Königskrone, gewährten die errichtende Hofnung, daß jene Suspension, welche schon ihrem Begriffe nach die rechtliche Kraft der eigenthümlichen Provinzialverfassung nicht verkennt oder aufhebt, sondern nur eine Zeitlang hemmt, auch nur von kurzer Dauer seyn werde. So hoffend und bewogen erklärten wir in unsrer Eingabe vom 1ten d. Monats, daß, wenn eine Abschrift der wegen des fraglichen Steuerausschlags bezogenen allerhöchsten Resolution, oder derselben vollständiger Inhalt bekannt gemacht, und die Versicherung, wegen bei nächster landständischen Versammlung vorzunehmenden Rechnungsablage und proportionirlicher Umlage uns ertheilt würde, alsdann wir in Vereinigung unsrer Unterthanenpflichten mit jenen gegen die Landschaft Salvo jure Zahlung zu leisten, uns bequemen könnten; indeß hat jene mehrgedachte hohe Commißion aufgehört zu seyn, und die an deren Stelle getretene hochpreißliche Kriegs- und Domainenkammer hat — obgleich auch Höchstdieselbe die uns von der vorherigen Behörde so spät angedeutete Suspension der betreffenden Landesgrundgesetze zu bestätigen hatte — uns dennoch unverweilt den Etat des Steuerausschlags zu eröffnen, und jene bereits oben (§. 1.) unterthänigst verdankte salvatorische Versicherung zu ertheilen geruhet; in solcher Lage befindet sich itzt die vorliegende Sache.

§. 11.

Diese einfache Darstellung mögte nun schon eine hinlängliche Rechtfertigung unseres Benehmens seyn, und dem prüfenden Scharfblicke zu erkennen geben, daß, indem wir unsere landschaftlichen Rechte mit freymüthigem Tone vorstellten, unser Vortrag stäts tiefe Ehrfurcht gegen die hohe Behörde bezeugte; auch mögte aus der Folge der Verhandlungen schon zur Genüge erhellen, warum wir nicht früher unser Hauptgesuch auf die Mittheilung des Steuerausschlags, und den Vorbehalt der hernächst vorzunehmenden landschaftlichen Berichtigung stellten, sondern vielmehr auf strenge Beobachtung der verfassungsmäßigen Formen antrugen, und warum die verhängte Civilexecution fruchtlos seyn mußte; — Hiemit mögten wir dann getrost allerunterthänigst erwarten dörfen, daß die hochlöbliche Kriegs- und Domainenkammer, den oben (§. 2.) bemerkten, uns nachtheiligen Eindrücken keinen fernern Raum zu geben erleuchtet geruhen werde; da indeß die gegenwärtige Sache nicht wegen der Summe von 940 Rthlr. sondern wegen der Grundsätze,

worauf dieser Steuerausschlag beruhet, von großer, die ganze Landschaft intereßirender Wichtigkeit ist, und daher allerdings verdienet näher aufgeklärt zu werden; so sey uns allergnädigst vergönnt, den ganzen Hergang der Sache noch mit einem kritischen Auge zu übersehen, und jene rechtliche Bemerkungen, welche unsere Ueberzeugung tiefer befestigten, ehrerbietigst vorzulegen.

§. 12.

Unser Leitstern waren und sind die Landes-Grundgesetze, der provisorische Landesvergleich und das Landesregulativ (§. 5.), dabei giengen wir von dem Princip aus, daß diese Landesverträge auch in dem säcularisirten Zustande des Reichsstifts Werden noch von unversehrter verbindlichen Kraft seyen. Unserer Privateinsicht mißtrauend, hörten wir zugleich auf die Rathschläge mehrerer durch Publicität bewährter Männer. Es sind Worte des großen Staatsmannes von Dohm: daß die Rechte der teutschen Stände allein auf der Unverletzlichkeit alter Verträge beruhen; und eben dieser vortrefliche Schriftsteller hat das Thema, daß der erste scheinbare Schritt gegen solche Verträge, als eine Vorbereitung zu noch wichtigern anzusehen sey, folglich die größte Aufmerksamkeit der öffentlichen Wächter erfordere — in seinem Meisterwerke über den teutschen Fürstenbund eigends abgehandelt. Schon von Lynker de gravamine extra judiciali cap. 4. §. 4. N. 13. p. 332 stellte den Satz auf: Quæcunque enim principum potestas sit, annexam semper conditionem habet ut jura et consuetudines subditorum sarta tecta relinquantur, und Knipschildt de juribus civitatum imperialium lib. 5. cap. 3. §. 60. pag. 1058 bezeugte: Juris et vulgata Doctorum traditio est, quod quilibet dominus obligatus sit, subditorum suorum antiquas libertates jura et privilegia tueri et confirmare, sartaque tecta conservare ac subditos in eo statu quo reperiuntur, relinquere, inovationes non admittere neque jure successionis universalis et particularis, quicquam immutare. — In teutscher Sprache drückt sich vorbelobter Freyherr von Lynker in resp. 55. §. 108. hierüber also aus: „Dem Landesherrn bleibt seine Superiorität, nur kann er dieselbe nicht wider, und über die pacta conventa extendiren, indem er das vermag, was er von Rechtswegen thun kann. Noch kann ein Landesherr die Superiorität nicht gebrauchen, die Verfassung des Landes zu zerstören, den Ständen ihre Jura zu schwächen, und wenn die Unterthanen dawider depreciren, einen Ungehorsam daraus machen." — Eben dahin zielet Seckendorf im Fürstenstaat Th. 2. Kap. 4. §. 6. S. 75 in folgender Stelle: „Wären denn zwischen Landesherrschaften

und

und ihren Ständen und Unterthanen sonderbare Verträge und Abschiede aufgerichtet, und darin dies und jenes denselben versprochen und zugesagt; so hätte es dabei dergestalt auch sein Bewenden, daß ohne Einwilligung und Nachlaß der Landstände wider, und über solche Verträge der Landesherr seine Macht nicht gebrauchen könne." — S. Pfeffinger ad Vitriarium Tom. 3. Lib. 3. Tit. 17. §. 72. Lit. b. pag. 1244. Noch weit treffender spricht über diesen Gegenstand ein berühmter Staatsrechtslehrer unsrer Zeit, der Professor Häberlin zu Helmstädt, in dessen Handbuche des teutschen Staatsrechts B. 2. §. 197. S. 41 heißt es: „Landes-Compactate — sind wahre Verträge über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Landes-Regenten und ihrer Unterthanen — von den, den Landständen von alten Zeiten her noch übrig gebliebenen besonderen Rechten, ist Keins weniger Zweifel ausgesetzt, und Keines allgemeiner, als daß ohne ihre Einwilligung keine neue Steuern und Abgaben den Unterthanen auferlegt werden können, selbst solche Rechtslehrer, die sonst eben nicht die Rechte der Landstände zu vertheidigen pflegen, gestehen ihnen dies Recht zu, es läßt sich aber auch dasselbe um so weniger bezweifeln, je gewisser es in den Reichsgesetzen selbst, und in der in diesem Punct beibehaltenen ursprünglichen Verfassung von Teutschland gegründet ist. — Dieß schließt also alle eigenmächtige und einseitige landesherrliche Belegung schlechterdings aus, und macht die Einwilligung der Unterthanen durchaus nothwendig. — Ist es nun aber (so fährt der belobte Häberlin fort) schon in Ländern, in welchen sich keine Landstände finden, Rechtens, daß den Unterthanen ohne ihren guten Willen, keine neue Steuern aufgebürdet werden können, wie vielmehr muß denn dies nicht in solchen Ländern eintreffen, die mit Landständen versehen sind, hier tritt aber auch noch eine besondere Betrachtung hinzu. In solchen Ländern ist nämlich die Einwilligung der Landstände nicht bloß bei den Fragen: Ob und wie viel an Steuern vom Landesherrn erhoben werden soll, sondern auch bei der Frage: wie und auf welche für die Unterthanen am wenigsten drückende Art und Weise die Erhebung der Steuern geschehen; ob durch eine Kopfsteuer, Accise, Stempelpapier, oder was sonst für eine Art das bewilligte Geld aufgebracht werden soll, erforderlich. — Ein nur etwas billig denkender Regent (setzt Häberlin hinzu) wird auch seinen Ständen diese Befugniß um so weniger streitig machen, je mehr von ihnen zu vermuthen ist, daß sie die Kräfte und Gesinnungen der Unterthanen, am beßten kennen, und die beßte Einrichtung in diesem Punct zu treffen wissen werden." —

§. 13.

§. 13.

Diese merkwürdigen Stellen erwägend, mußten wir die von der hohen Organisirungs-Commission, unseren Landes-Verträgen ohne allen Vorbehalt entgegengesetzte Zumuthung, daß wir wegen Untersuchung des Bedarfs bei dem fraglichen Struer-Ausschlage uns auf die Prüfung der höchsten Landesstellen zu verlassen hätten (§. 4.) sehr auffallend finden; Eine solche Zumuthung schien unsre landständische Verfassung in ihrem Grundwesen anzugreifen: denn ein unbeschränktes Vertrauen auf die höchste Landes-Behörden bei Steuer-Ausschlägen, würde das landständische Mitwürkungsrecht zur Antiquität oder Null machen; Eigends dahin sind ja Landstände berufen und verpflichtet, bei erforderlichen Steueren das Eigenthum der Landschaft zu wahren, so wie überhaupt derselben politische Freiheit der allgemeinen teutschen und besondern Landes-Verfassung gemäß in kollegialischer Verbindung gegen die Hoheit zu vertreten, und so bei der Ausübung der Hoheit abhaltend zu concurriren.

Posse über das Staats-Eigenthum in den teutschen Reichslanden, und das Staatsrepräsentationsrecht der teutschen Landstände. S. 176 — 248.

§. 14.

Noch weit lebhafter ward unsere Bekümmerniß, als die hohe Commission demnach eröffnete, daß unser Landes-Vertrag unter ganz andern Umständen zwischen dem Lande und dem Abte geschlossen worden, daß selbiger auch daher unstatthaft sey, weil Seine Königliche Majestät die Provinz mit allen Souverainitäts-Rechten in Besitz genommen habe (§. 7). Erstaunen muß man, (sagt der Hofrath und Professor Häberlin in s. Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts Th. 3. S. 17.) wenn in unsern Tagen hin und wider laut behauptet wurde, ein Regent, dessen Hauptpflicht sey, das Beßte des Staats zu befördern, könne sich durch Verträge die Hände nicht binden lassen, er sey berechtigt, dem Vertrage entgegen zu handelen, so bald es ihm scheine, daß dessen Beobachtung dem Wohl des Ganzen nachtheilig sey. Was wären aber alsdann Verträge? was wäre ein Bürger? was wäre bürgerliche Freyheit? Kann der Fürst gesetzmäßig allein beurtheilen, daß das, was er thun will, besser ist, als das, was er thun soll? Ist es nicht seine Schuldigkeit diejenigen, mit denen er contrahirt hat, auch zu befragen: ob das, was ihm besser dünkt, ihnen auch als das Bessere einleuchte" — so weit Häberlin. Dann sagt Moser in seinem Werke von der teutschen Reichsstände Landen B. 4. Cap. 5. S. 1139. „Aber man sehe dergleichen Compactate (Landes-Verträge) an, was enthalten sie? Gewiß

wiß alle meistentheils nichts als Dinge, welche ohnehin göttlichen und natürlichen Rechtens, oder Ueberbleibsel der uralten teutschen angebornen Freyheit sind, oder welche den Einbruch einer schädlichen despotischen und willkührlichen Regierungsart aufzuhalten suchen — lassen die Regierungs-Nachfolger es sich gefallen, und wohl schmecken, wenn ihr Vorfahrer neue Anlagen, Frohndienste u. d. g. aufgebracht, mehrere Güter und Gefälle an sich gezogen hat u. s. w. warum sollte er nicht wiederum es sich auch gefallen lassen, wenn er etwas allenfalls auch ohne wahre Noth weggegeben hat; Ja sagt man, unter jenem profitirt, und unter diesem leidet der Staat. — Ja groß Dank! der liebe Staat! der Kopf allein ist nicht der Staat, und das Geblüt ist nicht allein für den Kopf, sondern auch für den ganzen Leib!" — so spricht der allgeachtete Moser für die Befestigung des Lehrsatzes: daß der Nachfolger in der Regierung, die zwischen seinem Vorfahrer und dem Lande errichteten Verträge unverbrüchlich zu halten schuldig sey; wenn dessen Ausdrücke hier stark zu seyn scheinen; so läßt sich doch sein reiner Eifer für ächte National-Freyheit nicht verkennen, welche dieser große gelehrte und rechtschaffene Staatsmann bis zum letzten Hauche seines Lebens vertheidigte, und daher seine Asche von jedem teutschen Vaterlandsfreunde dankvoll gesegnet wird.

§. 15.

Fast den höchsten Grad erstieg unser unterthänigstes Befremden, als sogar in der dritten Resolution (§. 9.) die hohe Commission auch nicht einst eine Abschrift des Steuer-Ausschlags mittheilte, wo doch in teutschen durch Landstände nicht beschränkten Ländern, und selbst in jener geraischen anomalisch nach Eigenthumsrecht beherrschten Landschaft der Etat jedes Steuer-Ausschlags den Gemeinde-Vorstehern in besondern Rubriken jedesmal vorgelegt werden, und proportionirliche Umlage statt finden muß; warum eröffnete die hohe Commission erst nach dreimaliger Remonstration nur die Rubrik: zur Anschaffung der Königlichen Edictensammlung? (§. 9.) warum sollte die andere Rubrik (welche die gegenwärtige Höchstverehrliche Behörde unverweilt auch zu eröffnen, kein Bedenken trug) der Schleyer des Geheimnisses decken? warum ließ jene hohe Behörde uns rasch mit Execution überziehen, als wir noch im beßten Glauben standen, daß unsere Landes-Verträge wirksam seyen? (§. 6.) warum gab Hochsie erst in jener dritten Resolution zu erkennen, daß des Königs Majestät unsere landständische Verfassung suspendirt habe? (§. 9.) Warum ertheilte Hochdieselbe endlich unserem

Schrift-

Schriftverfasser, welcher die Appellation an die Königliche Landesregierung bei so bewandter Sache für Platzgreiflich hielte, deshalb den Verweis der Unkunde (§. ibid.), wo doch nicht nur die in unsrer Eingabe vom 1ten d. bemerkten Reichsgesetze und deren Commentatoren, sondern auch gewissermaßen selbst das Königlich-Preußische allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 14. §. 79, und das allerhöchste Reglement de dato Berlin den 2. April 1803 dafür das Wort sprechen? Alles dieses, und ob solches Verfahren den Character edeler Offenheit an sich trage, ob es geeigenschaftet sey, das heilsame Vertrauen zwischen Regent und Volk, zwischen den Staatsbehörden und dem Vorstande des Landes zu beleben — wird der allergnädigsten Einsicht hiemit unterworfen.

§. 16.

Ganz klar liegt indeß vor Augen, daß so lang uns eine Suspension der landständischen Verfassung nicht angedeutet ware, wir unser Hauptgesuch nicht anders als auf Beobachtung der verfassungsmäßigen Formen stellen konnten, und so lang uns der fragliche Steueretat reichsgesetzwidrig vorenthalten wurde, wir auf die, unsre Landesverträge gar nicht beachtende und keine conservatorische Clausel nachgebende Insinuationen der Organisirungs-Commißion Zahlung zu leisten unfähig waren. Da mußte die Execution in so fern fruchtlos seyn, als sie uns nicht bestimmen konnte, selbstwillig Zahlung zu leisten (§. 5. 6.); obgleich wir schweigend die Gewalt erlitten (§. 6.), und auch bereit waren, die Objecte zur Hülfsvollstreckung anzuweisen, folglich wenn auch das System der hohen Organisirungs-Commission: jene Steueren ungehindert der Landes-Verträge, und ohne reichsgesetzmäßige Mittheilung des Steuer-Ausschlags beizutreiben — hätte durchgesetzt werden sollen; dennoch die Anwendung der bewafneten Gewalt zwecklos gewesen, oder aber durch wirklichen Gebrauch derselben, die in der Executions-Ordnung gezeichnete Stuffenfolge zur doppelten frappanten Beschwerde würde überschritten worden seyn. Zwar beriefe sich die hohe Commission auf eine allerhöchste Verfügung, nach welcher der fragliche Steuer-Ausschlag sowohl in Quanto, als quoad modum repartiendi festgesetzt sey (§. 7.); allein aller unserer Bitten ungeachtet, ist eine solche Königliche Urkunde nicht au jour gekommen, und wir können allerunterthänigst nicht glauben, daß der Allergnädigste Wille es zulasse, uns auf eine verborgen gehaltene Rechnung mit Civil- und Militair-Execution zu überfahren; Ist es doch nicht bloß in Particular-Landes-Verfassung, sondern auch in allgemeinen Reichsnormen gegründet, daß in jeder teutschen

schen Staats-Haushaltung bei Steuer-Ausschlagen die Rechnung, oder der Etat zuvor mitgetheilt werde, und warum sollte diese gemeinnützige, schon aus der natürlichen Billigkeit fließende staatsrechtliche Verfahrungsart uns treugehorsamsten Unterthanen, welche jedem wahren Staatsbedürfnisse nach Kräften zu genügen bereit sind, versagt werden? — Aus so erheblichen Gründen glauben wir dann unser bisheriges Betragen im Lichte des Rechts dargestellt zu haben, und wir fassen den Muth, es vor Gott und dem Regenten, vor dem Vaterlande und dem größeren Publicum standhaft zu verantworten.

§. 17.

In der Eile, worin wir wegen vorbestimmter engen Frist den untergebenen Gegenstand zu bearbeiten genöthigt sind, haben wir ausser Acht gelassen, einen noch übrigen von der hohen Organisirungs-Commission unsern Landesverträgen entgegen gethürmten Satz an seinem Orte (§. 14.) näher zu beleuchten. Es ist nämlich der, daß Seine Königliche Majestät die hiesige Provinz mit allen Souverainitäts-Rechten übertragen, erhalten habe. Darüber ergeben sich folgende Betrachtungen:

1tens Bei Landesveräusserungen können die Rechte der Nation nicht aufgehoben oder geschmälert werden; wenn auch ein Regent seine Hoheit einem andern überträgt, so bleiben dennoch die Landesgrundgesetze in unverrücktem Bestand, denn genau genommen, (sagt mehrbelobter Häberlin im angeführten Repertorium Th. 3. S. 57 und 58.) ist das Land nicht sein (des Regenten) Land, so wie das Haus, das er sich gebaut hat, sein Haus ist. Die Rechte, welche er über dasselbe hat, sind Regentenrechte, die ihm oder seinen Vorfahren für sich und ihre Nachkommen vom Lande selbst, das heißt: von den freyen Landeseinwohnern ausdrücklich oder stillschweigend übertragen sind, die er also auf keinen Dritten, der aus dem Grundvertrage selbst kein Recht hat (zum Nachtheil der Nation) — übertragen darf. Er ist nur Regent, aber keineswegs Herr des Landes und dessen Bewohner, so wie er Herr seiner Aecker und seiner Pferde ist. Er beherrscht oder regiert freye Unterthanen, aber keine Sclaven, mit denen und ihrem Hab und Guth Handel und Wandel getrieben werden kann, u. s. w. Also durch eine Landesveräusserung können nicht willkührlich die Landesgrundverträge aufgehoben oder eingeschränkt werden.

2tens haben wir schon oben im summarischen Actenauszuge (§. 7.) bemerkt: daß Souverainität in einem teutschen Reichslande den Begriff

griff von teutscher Landeshoheit nicht übersteigen dörfe; diese Landeshoheit nämlich ist nicht unabhängig, sondern Kaiser und Reich subordinirt, sie ist an Reichs- und Landesgrundgesetze gebunden, und da ändert nach staatsrechtlichen Begriffen nichts, ob der Regent zugleich ein Potentat, oder ein nach dem geringen Umfange seines Staates schwacher Reichsstand sey, ob Er eine Königskrone, oder nur einen Fürstenhuth trage; dem gemäß sehen wir auch in der erhabenen Laufbahne unsers Königs, wie Allerhöchstderselbe bald als unabhängige Macht vom ersten Rang, bald als Reichsstand seinen Einfluß auf das Schicksal von Europa nach Verschiedenheit der Verhältnisse ausübt. „Die Subordination der besondern teutschen Staaten, (sagt der auf Teutschlands berühmtester hohen Schule Staatsrecht lehrende geheime Justizrath Pütter in seinen Beiträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrechte Th. 1. N. 18. §. 17. S. 310.) diese Subordination unter der gemeinsamen Regierung des ganzen teutschen Reichs ist einmal unwidersprechlich gegründet. So lange es also dabei bleibt, so muß entweder allgemeinen Reichsschlüssen auch in ganz Teutschland ihre Verbindlichkeit gelassen werden, oder es ist nicht abzusehen, wie die bisherige Reichsverfassung sich damit vereinbaren lassen solle." — Freylich mag diese Wahrheit manchem getreuen Staatsdiener, wenn er auf den entschieden guten Völkerglück bezielenden Willen seines lebenden Monarchen hinsieht, unangenehm seyn, und er mag wünschen, daß sein Herr kein Hinderniß zu wirken antreffe; aber bedenken möge er doch auch, daß solche persönliche tugendhafte Größe keine erbliche Eigenschaft für die Regierungsnachfolger sey. „Ein unbedungener Herrscher kann sehr schnell gute Anstalten machen, in einem Menschenalter mehr umschaffen, als drey gebundene in eben so viel Generationen: aber eine dunkele Nacht folgt oft auf den raschen Blitz, und oft brennt er mehr als er befruchtet oder leuchtet. — Ein schlechter ungebundener Einherrscher zerstört das Gute, was drey gute Einherrscher vor ihm gebauet hatten, wer wollte nicht lieber im sanften Mondschein wohnen?"

So frägt und spricht in seinem allgemeinen Staatsrechte S. 143. — zur Lehre der Völker der verdienstvolle jüngst vom Kaiser Alexander nach Petersburg berufene, und seiner Weisheit halber mit Rußischem Orden geehrte Schlözer.

3tens, trifft gegenwärtig der Fall nicht ein, daß das vormalige Reichsstift Werden nach Kriegsrecht erobert worden, denn in der Demar-

Demarcations-Linie eingeschlossen, ward es unter Königlichem Schilde beschirmet, und selbst auf den Fall einer Conquete, wenn ein Souverain gegen den andern Beschwerden hat, und sich dessen Landes durch siegreiche Waffen bemächtiget, so behauptet Vattel Droit. de gens. Tom. Liv. 3. chap. 13. „Daß der Ueberwinder doch nur in die Hoheitsrechte des Ueberwundenen eintrete." — Als das Schicksal der geistlichen teutschen Staaten noch nicht völlig entschieden ware, da sagte ein Mann von Gewicht (im Häberlinschen Staatsarchive Heft 35. N. 9. S. 304.) von der Stimmung der Einwohner in den teutschen Entschädigungs-Ländern: „Sie hoffen, und wie mich dünkt, mit Recht: die höhere Macht der großen teutschen Staatsgesellschaft, welche einen Theil ihrer Mitglieder dem Entschädigungs-System aufopfert, werde die Länder, die die dieses bedauerliche Loos trift, nicht als eroberte Länder hingeben, sondern milde Fürsorge tragen, daß selbigen wenigstens gewisse Rechte und Freyheiten verfassungsmäßig übrig gelassen, und unter dem Schutz der Gesetze gesichert werden." —

Diese patriotische Vorhersagung ist zur Erfüllung gediehen, denn

4tens in jener staatsrechtlichen Acte, worin das Loos der Entschädigungs-Länder vom teutschen Reichskörper mit Zustimmung Seiner Königlich Preußischen Majestät, und mit Zuthun der vermittlenden Mächte definitiv beschlossen worden, in dem Kaiserlich ratificirten Reichsdeputations-Hauptschlusse vom 25ten Februar 1803 nämlich, ist der unverrückte Bestand der Landes-Verträge ausdrücklich zugesichert; wörtlich und vollständig heißt es daselbst also:

„Die dermalige politische Verfassung der zu säcularisirenden Lande, in so weit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen ruht, soll ungestört erhalten; jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militair-Administration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freye Hand gelassen werden." — Also kann der Bestand und die Wirksamkeit unserer Landesverträge bei Steuer-Ausschlägen durch den Gegensatz der Souverainität mit Recht nicht entkräftet werden?

§. 18.

Nach dieser, wie uns dünkt, gründlichen Beweisführung bleibt uns noch übrig, auf den von der hohen Organisirungs-Commission uns vorenthaltenen, von gegenwärtiger höchsten Landesbehörde aber in der

(§. 1.) belobten Resolution so huldreich eröfneten Steuer-Ausschlag unsern Blick zu richten; Wir fühlen hier die traurige Nothwendigkeit, unsere bescheidene Erinnerungen gegen einige Etats-Posten für einen andern Ort vorzubehalten; hier aber legen wir allerunterthänigst den unverschoben enpractischen Beweis dar, welche vortreffliche, das allgemeine Beste erzielende Sache, die landschaftliche Mitwirkung bei Steuer-Ausschlägen ist, und wie sie geeignet sey, die dabei vorgehende Irrthümer und Mißgriffe zu berichtigen; So ergiebt sich nämlich bei Einsicht der abschriftlich unter Ziffer I beiliegenden Repartitions-Liste, daß selbst nach dem angewendeten Matricular-Steuerfuße einer Honnschaft zu viel, der andern zu wenig angesetzt, und die Honnschaft Rottberg, die doch nur 5 Rthlr. im Hundert beiträgt, wo die Stadt Werden 6 Rthlr. im Hundert geben muß, dennoch mit dieser egalisirt worden; So zeigt ferner die 1ste Seite der Repartitions-Liste, daß 850 Rthlr. nach dem Matricular-Steuerfuße in 8½ Umschlägen vertheilt werden sollen; auf der 2ten Seite macht aber die Summe der Matricular-Quoten statt der zu vertheilenden 850 Rthlr. den Betrag von 907 Rthlr. 1 Stbr. also ein Surplus von 57 Rthlr. vergleicht man genauer die einzelnen Quoten mit dem unter Ziffer II beiliegenden, vom Kreiseinnehmer lauten beglaubigten Steuerfuß, so zeigen sich die auf der 3ten Seite der Beilage I in richtiger Calculation nachgewiesene ziemlich starke Rechnungsfehler; Der Mißgriff, warum die bloß erforderten 850 Rthlr. nach der Vertheilung einen Mehrbetrag von 57 Rthlr. auswerfen, liegt darin, weil zur Gehabung der Summe von 850 Rthlr. es nur 8 sogenannter Umschläge bedorfte, statt deren man einen halben Umschlag mehr (8½) befohlen hat, denn das Simplum des Steuerfußes beträgt, ausweis der Ziffer II, 106 Rthlr. 45 Stbr. dieses 8mal genommen, liefert den Betrag von 854 Rthlr. folglich schon ein Surplus von 4 Rthlr. über den Statum Exigentiæ. Wie konnten doch die Tit. Herren Commissarien bei Zeichnung ihrer hohen unter der Repartitions-Liste Z. I ersichtlichen Namensschriften die Differenz zwischen dem *Dividendo* (nach 1ster Seite) von 850 Rthlr. und der (auf 2ter Seite) hervorgegangenen *Summa quotarum ad* 907 Rthlr. übersehen; und sollte dann auf jeden Fall ein Ueberschuß von 57 Rthlr. gar keine Rubrik verdienen? Wie läßt es sich reimen, daß das Quantum, welches ausgeschlagen und vertheilt werden soll: 850 dagegen dasjenige, welches vertheilt worden und eingenommen werden soll: 907 Rthlr. betrage? Was soll man endlich von jener oft bezogenen nie mitgetheilten Allerhöchsten Resolution, welche die in Ausschlag zu bringende Kosten nicht nur quoad modum repartiendi, sondern

auch

auch in Quanto festgesetzt habe (§. 7.) für würdige, Ehrfurcht belebende Begriffe bilden, wo das zu vertheilen befohlene Quantum nur: 850 Rthlr. dagegen das ohne Mittheilung des Steuer-Ausschlags mit Civil- und Militair-Execution einzuheben gebotene Quantum: 907 Rthlr. beträgt?? Fürwahr solche Unrichtigkeiten dörfen nicht in Folge Königlicher Allerhöchsten Entschließungen begangen werden; und indem wir sie dieser Höchsten Landes-Behörde zur berichtigenden Verfügung angelegentlichst empfehlen, bitten wir zugleich allerunterthänigst

§. 19.

Euer Königl. Majestät Allergnädigst geruhen wollen, an Allerhöchstdero Kreiseinnehmer Rathen Lauten den Befehl zu erlassen, daß derselbe gegen die von uns zur Stelle Salvo tamen jure zu entrichtende wahre Quote des fraglichen Steuer-Ausschlags uns die entnommene stumme Pfänder (§. 6.) Kostenfrey verabfolgen lassen solle.

Sodann Allerhöchstdieselbe ferner allermildest geruhen wollen, die Suspension unsrer landständischen selbstständigen Verfassung nicht länger statt finden zu lassen, und deshalb hierorts eine Allerhuldreichste Entschließung, oder die Weisung zu ertheilen, daß deshalb allerhöchsten Ortes wir uns näher verwenden sollen. —

Wir ersterben in ehrfurchtsvoller Unterwerfung

Eurer Königlichen Majestät,

unsers allergnädigsten Königs und Herrn

allerunterthänigste Vorsteher der sieben Bauerschaften.

§. I.

Repartition

Der zur Berichtigung der Reisekosten und Diäten für die zu Leistung der Erbhuldigung nach Hildesheim geschickten Deputirten der Herrschaft Werden, und zur Bestreitung sonstiger dringenden Ausgaben erforderlichen und auszuschlagenden Gelder.

	Kosten-bedarf, gem. Geld. Rthl.	stb	hl.	Beiträge dazu, gem. Geld. Rthl.	stb	hl.
1. Die Kosten der Huldigungs-Deputirte betragen, und sind höchsten Orts verwilligt zu 594 Rthl. 6 Gr. Pr. Cour. oder — — —	713	6	—			
2. An sonstigen dringenden Erfordernissen müssen jetzt, um nicht gleich wieder zu einem anderweiten Nebenausschlag schreiten zu dürfen, mit beigeschlagen werden — —	199	33	—			
	912	39	—			
3. Hiezu 3 pro Ct. Hebgebühren — — —	27	21	—			
Summa	940	—	—			
Dazu tragen nach dem, im Essenschen angenommenen Grundsatze folgende Rittergüter bei:						
1 Scheppen, Frhr. von Ritz — — 30 Rthl.						
2 Waldeney, Frhr. von Schirp — 30 —						
3 Ofte, Frhr. von Dalwig — — 30 —	90	—	—	90	—	—
bleiben	850	—	—			
Diese Summe wird nach dem Matricular-Verhältniß der Herrschaft Werden auf 8½ Umschläge folgendergestalt ver-						

		Kostenbedarf in gem. Geld. Rthl.	stb	hl.	Beiträge in gem. Geld. Rthl.	stb	hl.
	vertheilt:						
1	Stadt Werden — — — — —	—	—	—	51	—	—
2	Flecken Kettwig — — — —	—	—	—	51	—	—
3	Honnschaft Kettwicher Umstand — —	—	—	—	97	45	—
4	— — Ikten — — — —	—	—	—	60	18	3
5	— — Roskotten — — — —	—	—	—	36	7	4
6	— — Schuer — — — —	—	—	—	79	3	4
7	— — Bredenei — — — —	—	—	—	59	30	—
8	— — Heisingen — — — —	—	—	—	82	52	4
9	— — Fischlacken — — —	—	—	—	61	37	4
10	— — Hamm — — — —	—	—	—	56	50	3
11	— — Hinsbeck — — — —	—	—	—	46	45	—
12	— — Rotberg — — — —	—	—	—	51	—	—
13	— — klein Umstand — — —	—	—	—	42	30	—
14	— — Heidhausen — — — —	—	—	—	80	45	—
15	— — Holsterhausen — — —	—	—	—	49	56	2
					907	1	—
	Hierzu der Beitrag der Rittergüter	—	—	—	90	—	
	macht zusammen einen Betrag von	—	—	—	997	1	—

Essen den 8ten October 1803.

Königl. Preuß. Inter. Verw. Commißion.

Engels. von Erdmannsdorf.

Berich-

Berichtigte Vertheilung.

	Rthlr.	Stbr.
— — Stadt Werden — — — —	51	—
— — Flecken Kettwig — — — —	51	—
— — Honnschaft Kettwicher Umstand — — —	97	45
— — — — Ikten — — — —	60	$33\frac{3}{4}$
— — — — Roskotten — — — —	36	$7\frac{1}{2}$
— — — — Schuer — — — —	79	$9\frac{3}{8}$
— — — — Bredenei — — — —	59	30
— — — — Heisingen — — — —	82	$52\frac{1}{2}$
— — — — Fischlacken — — — —	61	$37\frac{1}{2}$
— — — — Hamm — — — —	56	$50\frac{5}{8}$
— — — — Hinsbeck — — — —	46	45
— — — — Rotberg — — — —	42	30
— — — — klein Umstand — — —	51	—
— — — — Heidhausen — — — —	80	45
— — — — Holsterhausen — — —	49	$56\frac{1}{4}$
	Rthlr. 907	$22\frac{1}{2}$ stb.

§. II.

Matricular = Vertheilungs = Fuß.

	Rthlr.	Stbr.
Stadt Werden — — — — —	6 =	—
Flecken Kettwig — — — — —	6 =	—
Honnschaft Kettwiger Umstand — — —	11 =	30
— — Ikten — — — —	7 =	7½
— — Roskoten — — — —	4 =	15
— — Schuer — — — —	9 =	18¾
— — Bredenei — — — —	7 =	—
— — Heisingen — — — —	9 =	45
— — Fischlacken — — — —	7 =	15
— — Hamm — — — —	6 =	41¼
— — Heidhausen — — — —	9 =	30
— — Hinsbeck — — — —	5 =	30
— — Rotberg — — — —	5 =	—
— — klein Umstand — — —	6 =	—
— — Holsterhausen — — —	5 =	52½
	Rthlr. 106 =	45 Stbr.

Lauten,
Kr. E.

9te Bei=

9te Beilage.

Seiner Königlichen Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr! lassen dem Vorsteher Heinrich Büsgen et Consorten aus der Herrschaft Werden auf ihre anderweite Vorstellung vom 28ten v. M. wegen des letztern extraordinairen Steuer-Ausschlags zur Resolution ertheilen, wie zuförderst hieraus gern entnommen worden ist, daß Supplicantes endlich ihrer Unterthanen-Pflicht ein Genüge leisten, und den, bei vorläufig suspendirter landständischer Verfassung von der höchsten Landesstelle genehmigten letzten extraordinairen Ausschlag willig zahlen wollten. In der Hofnung, daß dies nunmehr geschehen seyn wird, hat die Westphälische Kriegs- und Domainen-Kammer dem Kreiseinnehmer Rath Lauten aufgegeben, Ihnen die abgezogene Pfänder zurückzugeben, auch die etwa eingelegte Execution alsdann abgehen zu lassen. Was die gemachte Ausstellung gegen die richtige Berechnung, des von der vormaligen dasigen Organisations-Commission unterm 8ten Octob. pr. vollzogenen extraordinairen Ausschlags betrifft, so hätten Supplicantes insbesondere den nicht matricularmäßigen Beitrag der Honnschaft Rodberg betreffend, sich leicht bei einiger aufmerksamen Vergleichung überzeugen können, daß sich in jene Repartition ein Schreibfehler eingeschlichen, indem an die Stelle jener Honnschaft, die gleich darunter bemerkte, von Klein-Umstand gesetzt werden muß, welche sechs im Hundert-Zettel stehet; so wie Ihnen bereits in der Resolution vom 13ten Januar c. eröfnet worden ist, daß bei den ungewissen Kosten der Anschaffung der Königlichen Edicten-Sammlung, und um nicht gleich wieder zu einem neuen Steuer-Ausschlage zu schreiten, etwas mehreres ausgeschlagen werden mußte.

Uebrigens findet die Westphälische Krieges- und Domainen-Kammer keinen Beruf, sich mit dem Concipienten jener Vorstellung in einen weitläuftigen Schriftenwechsel über die Grundsätze des teutschen Staats-Rechtes und deren Anwendung in den Königlichen Entschädigungs-Landen einzulassen, dieselbe kann vielmehr den Supplicanten versichern, daß die vormalige Organisations-Commission nach der derselben Allerhöchsten Ortes gewordenen Instruction in dieser Besteuerungs-Angelegenheit verfahren hat. Hiervon können Supplicanten sich überzeugen, wenn sie dem Benedict Hiegemann, und

Caspar Wolff zu Werden, bei einer ähnlichen Provocation auf den Reichs-Deputations-Schluß d. d. Hildesheim den 2ten März 1803 ertheilten Resolution einsehen, worin es ausdrücklich heißt:

„Daß Seiner Königlichen Majestät, die eigentlich auf den Grund des „Cessions-Tractats vom 23ten May 1802: die Indemnitäts-Provin„zen mit den nämlichen Souverainitäts-Rechten, wie Ihre übrige „Staaten besäßen, sich zwar demnächst von selbst erkläret hätten, sich „nach dem Haupt-Concluso der Reichs-Deputation, aus Gefühl der „Billigkeit zu achten, und die Grundsätze befolgen zu wollen, die Sie „als der Gerechtigkeit und Billigkeit angemessen, selbst in Antrag ge„bracht hätten, daß Sie aber nicht zugeben könnten, daß darauf gleich„sam mit Trotz provocirt werde.

Hiernach haben also auch Supplicanten sich zu achten, und zu den höchsten Landes-Stellen soviel Zutrauen zu hegen, daß an die Stelle Ihrer, vermöge höheren Befehls, ad interim suspendirten landständischen Verfassung, sobald es immer geschehen kann, Erben-Tagen, gleich wie in den übrigen Clev-Märkischen Provinzen, mit denen die Herrschaft nunmehr ein Ganzes ausmacht, eingeführt werden sollen.

Hamm den 3ten Februar 1804.

Königlich-Preußisch-Westphälische Kriegs- und Domainenkammer.

v. Beust. v. Zschock v. Erdmannsdorff.

An die Vorsteher Heinrich Büsgen
et Consorten in der Herrschaft
Werden.

Prescher.

Ge-

Gegenwärtige, von der Hochlöblichen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm, mir gestern Abend zugekommene Resolution vom 3ten dieses, wird dem Vorsteher Büsgen mit dem Befehl hierdurch im Original insinuirlich zugestellt, solche nicht nur so fort auf seinem Bauerhofe, sondern auch den übrigen Vorstehern der betreffenden Honnschaften zur weitern Benachrichtigung und Nachachtung bekannt zu machen.

Werden den 13ten Februar 1804.

Lauten,

Kreis-E.

10te Beilage.

Ob damnum militaris Executionis in dies crescens.

Allerunterthänigste Vorstellung mit wiederholter Erbietung und eventueller Berufung ꝛc.

auf

die Allerhöchste, unterm 3ten Februar ertheilte, und am 13ten s. M. erst zugestellt erhaltene Resolution,

den extraordinairen Steuer-Ausschlag von 850 respec. 940 Rthlr. betreffend

von Seiten

der in den Voracten benannten Vorsteher der sieben Bauerschaften der Herrschaft Werden.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Erst heute am 13ten Februar erlangen wir die Allergnädigste Resolution vom 3ten l. M. nachdem unsere allerunterthänigste fernere Vorstellung am 29ten v. M. bei gegenwärtiger höchsten Landesstelle eingereicht, und nachdem wir seit fünfzehn Tagen mit militairischer Execution überzogen worden.

Aus drei Hauptgesichts-Puncten haben wir in besagter Vorstellung unser Benehmen, in Ansehung des befragten Steuer-Ausschlags allerunthänigst zu rechtfertigen getrachtet.

Er-

Erstens, giengen wir von dem Princip aus, daß jeder Steuer-Ausschlag den Landes-Verträgen gemäß, mit landständischem Zuthun zu errichten sey, und da hierauf die vormalige hohe Organisirungs-Commission, die Anwendbarkeit jener Landes-Verträge in dem säcularisirten Zustande nicht zugestehen wollte, so hielten wir uns der gegen die Landschaft tragenden Pflichten halber dennoch verbunden, die fortwährende Gültigkeit dieser Verträge aus mehreren Rechtsgründen, und mit Bezugnehmung auf den klarsprechenden Reichsschluß zu behaupten; dann aber erst nach verhängter Execution bedeutete uns jene hohe Commission, daß bis zu regulirten Erben-Tagen keine landständische Verfassung mehr statt finden solle.

Zweitens, von dieser Suspension der Landes-Verträge also belehrt, richteten wir unser Gesuch auf vorläufige Mittheilung des in besondern Rubriken abzufassenden Steuer-Etats, und motivirten dieses Gesuch durch jene bekannte Reichs-Gesetze, welche auch für jene teutsche Länder, wo die Staats-Gewalt durch Landstände nicht beschränkt ist, die vorläufige Eröffnung des Steuer-Ausschlags zur unverletzlichen Vorschrift machen, nebstdem baten wir, zur Aufrechhaltung unsrer landschaftlichen Verfassung, um eine salvatorische Zusicherung; Die hohe Commission versagte unser Gesuch, allein diese höchstverehrliche Stelle geruhete uns den Steuer-Ausschlag mitzutheilen, und gab uns einige beruhigende Versicherung. Demnach und

Drittens, zeigten wir in dem mitgetheilten Steuer-Ausschlag offenbare Unrichtigkeiten, sowohl in Ansehung des Quanti als in Ansehung der Repartition, und wir beriefen uns vor dieser höchsten Stelle auf die Gerechtigkeit des Monarchen, Allerhöchstwelcher nicht zugeben würde, daß anstatt eines, wie die hochgedachte vormalige Commission in mehrmaliger Beziehung sagt: Allerhöchsten Orts festgesetzten, für unsern Antheil nur 850 Rthlr. betragenden Quanti ein Mehrbetrag von 57 Rthlr. beigenommen, und Allerhöchstdero treugehorsamste Unterthanen zur Befolgung eines offenbar unrichtigen Steuer-Ausschlags mit Civil- und Militair-Execution angestrengt werden sollten; dann erboten wir uns zugleich, mit Vorbehaltung unsrer landständischen Gerechtsamen, unsre wahre Quoten in den Allerhöchsten Orts festgesetzten Steuer-Betrag nach vorgängiger rectificirten Berechnung zur Stelle allerunterthänigst zu entrichten.

Diesen drei Gesichts-Puncten gemäß, theilen sich die wegen des

vor-

vorliegenden Gegenstandes gepflogene öffentliche Verhandlungen in eben so viel Zeitabschnitte, und dabei erhellet vor dem unbefangenen Richterauge, daß wir in dem ersten Zeitabschnitte, so lange die Suspension der landständischen Verfassung uns nicht bedeutet war, wir den einseitig errichteten Steuer-Ausschlag, als legal nicht annehmen konnten. In dem zweiten Zeitabschnitte baten wir um dasjenige, was den Landesvorstehern in jedem teutschen, selbst in einem nach Eigenthums-Recht beherrschten Lande nicht versagt werden darf, und dennoch die hohe Commission versagte es, nämlich: die Offenlegung des Steuer-Etats. Endlich im dritten Zeitabschnitte, als die gegenwärtige Höchstverehrliche Stelle uns die von der Organisirungs-Commission versagte Justitz angedeihen ließ, und wir in dem mitgetheilten Steuer-Ausschlage die offenbare Fehler anzeigten, da erwarteten wir zuletzt deren Berichtigung, und sahen der Allerhöchsten Zurechtweisung seit unsrer Eingabe vom 29. v. M. vertrauensvoll entgegen, sie war die Bedingniß, ohne die nicht wir die Zahlung allerunterthänigst leisten konnten; denn der Kreis-Steuer-Einnehmer bestand auf das zur Einhebung bestimmte Quantum von 907 Rthlr. wir aber hatten das nach Zeugniß der Organisirungs-Commission Allerhöchsten Orts festgesetzte Quantum von 850 respec. 940 Rthlr. vor Augen.

Ein niederschlagendes Gefühl muß demnach nothwendig erregen, jene Aeußerung von Hofnung, welche die hochlöbliche Kriegs- und Domainen-Kammer der Eingangs gedachten allerhöchsten Resolution einfließen läßt, daß wir nämlich schon vorgeschehener Berichtigung der angezeigten Fehler, oder vor erlangter Zurechtweisung darüber wirklich Zahlung geleistet haben sollten.

Befanden sich unsrer Anzeige gemäß, die Fehler in dem Steuer-Ausschlage wirklich, so müssen sie nach der Gerechtigkeitsliebe unseres Königs unangesehen der Behörde, welche sie sich hat zu Schulden kommen lassen, berichtiget werden, und falls wir dabei irrten, so dorften wir doch zu einer väterlich handelnden Behörde die gegründete Hofnung fassen, daß sie uns schnelle Zurechtweisung ertheilen würde, zumal Höchstdieselbe unsren guten Willen aus der Eingabe vom 29ten v. M. wohlgefällig ersahe, und sich zu erinnern Veranlassung hatte, daß schon Tags vorher militairische Gewalt in unsre Wohnungen eingedrungen ware. Unsre allerunterthänigste Vorstellung vom 28ten v. M. ward schon folgenden Tags übergeben; dagegen ist die allerhöchste vom 3ten d. datirte Resolution uns erst am 13ten zugestellet worden.

In

In belobter Resolution nennet die hochlöbliche Kriegs- und Domainen-Kammer den bei dem Anschlag der Honnschaft Rottberg begangenen Fehler einen Schreibfehler, wir glauben aber allerunterthänigst: daß des Königs Majestät darin einen wahren Versetzungsfehler erkennen, und solchen bei Steuer-Ausschlägen sehr tadelhaft finden werden. Wenn aber dieser durch Umtauschung der Stellen sich ohne Nachtheil des Ganzen verändern und verbessern läßt, so ist dies doch nicht der Fall bei dem Surplus von 57 Rthlr. denn nach der uns mit allerhöchster Resolution vom 13ten Januar zugekommenen Beilage, soll das zu repartirende Quantum nur 850 Rthlr. betragen, dagegen beträgt das repartirte Quantum 907 Rthlr.

Zwar heißt es in der jüngsten Resolution: daß nach der mit allerhöchster Resolution vom 13ten Januar geschehenen Eröfnung bei den ungewissen Kosten der Anschaffung der Königlichen Edictensammlung, und um nicht gleich wieder zu einem neuen Steuerausschlag zu schreiten, etwas mehreres ausgeschlagen werden müßte.

Allein in dem uns zugekommenen Exemplar jener allerhöchsten Resolution, (welches wir der gegenwärtigen höchstverehrlichen Behörde, so wie der ganzen Welt zum auffallenden Beweis einer augenscheinlichen Wahrheit vorzulegen bereit sind) befindet sich die angeführte Rubrik nicht bei dem Surplus der 57 Rthlr., sondern ganz eigends und bloß bei dem abgeschiedenen 2ten Etatsposten, wo nach Abzug der dem Landrichter Müller zugelegten 70 Rthlr. der Rest von 199 Rthlr. 33 Stüb. mit jenem Rubro einzig und allein gedeckt wird.

Wir bitten daher eine hochlöbliche Kriegs- und Domainenkammer unterthänigst, hievon nähere Einsicht zu nehmen, und uns mit jenem, das alle höchsten Orts festgesetzte Quantum, übersteigenden Mehrbetrag nicht ohne Noth drücken zu lassen; und indem wir hiebei das ehrerbietigste Vertrauen zur unbefangenen Gerechtigkeitsliebe äussern, so wolle uns nicht zur Ungnade aufgenommen werden, wenn wir gegen ein verehrliches, in den Unterschriften der letztern allerhöchsten Resolution genanntes Mitglied dieser höchsten Landesstelle, (in dem wir ein vormaliges Mitglied der Organisirungs-Commißion zu erkennen glauben) die Exceptionem perhorrescentiæ aus dem einleuchtenden Grunde einlegen, weil wir gegen diese Tit. pl. Commissarien unsre Beschwerden gerichtet haben, weil im Falle dieselbe uns bei Zeiten die Suspension der landständischen Verfassung bedeutet, und einen richtigen Steuerausschlag verfasset hätten, wir in die gegenwärtige Bedrängniß nicht gerathen

seyn

seyn würden, wofür wir dann Hochdieselbe vor dem allerhöchsten Richter verantwortlich zu machen, uns in die Nothwendigkeit versetzet sehen.

Ohne uns bei den gegenwärtig äußerst dringenden Verhältnissen auf den weiteren, die Landes-Verfassung betreffenden Inhalt der jüngsten allerhöchsten Resolution verbreiten zu können, bitten wir demnach allerunterthänigst:

Eure Königliche Majestät allergnädigst geruhen wollen, bei dieser höchsten Stelle eine nähere Prüfung vornehmen, und uns dasjenige allerhuldreichst gewähren zu lassen, was wir in Betreff des befragten Steuer-Ausschlags in unsrer vorigen Vorstellung allersubmissest gebethen und erbothen haben.

Falls aber die hochlöbliche Kriegs- und Domainen-Kammer bei Ihrer letzteren Entschließung beharren würde, so bitten wir unterthänig in der Absicht, damit das Land durch militairische Execution nicht ruinirt werde, zielsetzlich zu bestimmen: ob und was wir an Kosten zahlen sollen; da der eingelegte Unteroffizier p. Tag zwei Rthlr. Berl. Cour. und für jeden Gemeinen einen Rthlr. nebst freyem Tractament fordert, auch der Kreis-Steuer-Einnehmer lauten Gebühren verlangt.

Auf diesen Fall finden wir uns dann zugleich in die schmerzhafte Nothwendigkeit versetzt, von der Verfügung dieser höchsten Stelle zur Competenten Behörde, zur hochlöblichen Landes-Regierung, oder nach Befinden zu des Königs Majestät zu appelliren, und hiebei legen wir der gegenwärtigen Landesstelle zum gesetzlichen Ermessen, die Frage ehrfurchtsvoll vor: Ob nicht nach erlegten unsren wahrhaften Antheilen in den Steuer-Ausschlag von 850 Rthlr. (die wir an den tit. lauten, sobald derselbe die Weisung zur Annahme erhalten wird, Salvo jure zu entrichten bereit sind), Ob nicht wenigstens für den befragten Mehrbetrag der eingelegten Berufung die Suspensiv-Wirkung in Respectum supetioris et Regis nachzugeben sey?

Wir flehen dann nochmals zu Eurer Königlichen Majestät, um Abhülfe unsrer Beschwerde mit innigster Wehmuth, und mit jener kindlichen Liebe, welche wir an dem unlängst verflossenen Huldigungs-Tage, dem Gnädigen, dem Gerechten Monarchen voll Ahndungen einer glücklichen Zukunft opferten, wir erkennen unsre Pflichten, weil Er unser Herr ist; aber wir fühlen auch, daß Er unser Vater ist, und ersterben in tiefster Unterwerfung

Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigste Vorsteher der
sieben Bauerschaften.

11te Bei-

11te Beilage.

Seine Königliche Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, lassen dem Vorsteher Henrich Büsgen und Consorten aus der Herrschaft Werden, auf deren wiederholte Protestation vom 15 hujus, wegen des von Ihnen geforderten Beitrags zu dem allerhöchst genehmigten letzten extraordinairen Landesausschlage, Behufs der Erbhuldigungskosten und andern Landesbedürfnissen zur Resolution ertheilen: wie es lediglich bei der den Supplicanten zuletzt von hiesiger Stelle ertheilten Resolution vom 3ten v. M. aus den darin enthaltenen Gründen verbleibe, und die denselben wegen deren fortwährenden Renitenz eingelegte Execution so lange liegen bleibe, bis die Berichtigung deren schuldigen Betrags zu den zuletzt ausgeschriebenen 907 Rthlr. 22 Stüb. 4 hl. clevisch erfolge.

Die von dem Concipienten jener Vorstellung ohne Kunde der hiesigen Verfassung eingelegte Appellation an die Landesregierung, (welche lediglich Gerichtshof ist) findet nicht statt, sondern stehet Supplicanten frey, wenn dieselben gerechten Grund zu Beschwerden gegen die von hieraus ertheilte Resolutionen zu haben vermeinen, diese Beschwerden bei dem Haupt-Organisations-Departement des Staatsministerii zu Berlin anzubringen; dabei müssen dieselben aber, wenn sie nicht in die geordnete Strafe verfallen wollen, die erhaltene frühere Resolutionen abschriftlich beifügen.

Die von Supplicanten durch deren Renitenz sich selbst zugezogene militärische Execution bleibt übrigens so lange liegen, bis Supplicanten eine andere Resolution höhern Orts extrahiret oder vollständige Zahlung geleistet haben werden, als wie lange nach den diesseits bestehenden Executions-Vorschriften dem Unteroffizier für den 1ten Tag 3 Ggr. und für jeden folgenden 6 Ggr. den Gemeinen für den 1ten Tag 2 Ggr. und für den zweiten Tag 4 Ggr. nebst freiem Obdach und Lager, auch Beköstigung, und für jede Stunde Marsches 2 Ggr. Meilengelder gezahlet werden, so wie die von dem Kreiseinnehmer Lauten geforderten Gebühren wahrscheinlich die der eingelegten Civil-Execution seyn werden, mit welcher Supplicanten nach dessen Anzeige

auch noch zurückstehen, und selbige so wie die der Militair-Execution, bei Vermeidung des Verkaufes der abgezogenen Pfänder, abzuführen haben.

Hamm den 17ten Februar 1804.

Königlich-Preußisch-Westphälische Kriegs- und Domainenkammer.

v. Zschock. v. Müntz. v. Hoffmann.

An
den Vorsteher Henrich Büsgen & Consorten
in der Bauerschaft Werden.

Homborg.

No. VI.

Den sogenannten Specialdeputirten der Bauerschaften des Fürstenthums Essen und der Herrschaft Werden, dient auf ihre Eingabe vom 30. Juny d. J. worin sie auf Wiederherstellung ihrer vorigen ständischen Verfassung angetragen haben, zur Resolution, daß:

1) was das Fürstenthum Essen betrift, die Supplikanten sich von selbst bescheiden werden, wie die Wiederherstellung der vorigen ständischen Verfassung nicht möglich ist, weil durch die erfolgte Aufhebung des gräflichen Damenkapitels und des Canonichencapituls, als der beiden ersten Stände, welche in Gemäßheit des Haupt-Reichs-Deputationsschlusses geschehen ist, die vorige ständische Verfassung in eine solche Lage gebracht worden, daß sie sich von selbst aufgelößt hat. Ferner kann es

2) in Absicht der ehemaligen Abtei Werden bei den vormals statt gefundenen Quartalausschlägen ebenfalls nicht weiter verbleiben, weil das dabei vor dem concurrirende Personal nicht das Landeswohl, sondern nur hauptsächlich Diäten zu verdienen beabsichtigt hat. Es steht daher dem neuen Landesherrn nach §. 60 des Reichs-Deputationsschlusses allerdings die Befugniß zu, hierunter eine Verbesserung vorzunehmen.

Man